

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Frasilă und Ciocirlan gegen Rumänien.....	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechts-sache Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Itali-en.....	3

### EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Generalanwalt sieht in Kostenerstattungsregelung beim Kurzberichter-stattungsrecht keinen Verstoß gegen Grundrechte.....	5
Rat der EU: Schlussfolgerungen zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung.....	6

### LANDERVERBÜNDE

Stellungnahme der nordischen Verbraucherbeauftrag-ten zum Marketing in sozialen Medien.....	6
---	---

## LÄNDER

### AL-Albanien

Strategie für Umstellung auf Digitaltechnik verabschie-det.....	7
Regulierer kritisiert unmoralisches Verhalten in Fernseh-sendungen.....	8

### AT-Österreich

BKS zur Frage, wann ein Sportwettbewerb als Premium-Sport im Sinne des ORF-Gesetzes anzusehen ist.....	8
BKS vermeint Verstoß des ORF gegen Sponsoringverbot bei Börsensendung.....	9

### BG-Bulgarien

Strafe für Aufruf zu nationaler, politischer, ethnischer und religiöser Intoleranz.....	10
---	----

### DE-Deutschland

Abschöpfung von Werbeeinnahmen durch Medienauf-sichtsbehörde gemäß Landesmediengesetz zulässig.....	10
Kammergericht Berlin lehnt Urheberrechtsfähigkeit do-kumentarischer Filmsequenzen ab.....	11
LG Hamburg bejaht Verbreiterhaftung eines Bloggers für eingebettetes YouTube-Video.....	11
Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit verabschiedet.....	12
BT-Ausschuss befürwortet Ausbau des Angebots barriere-freier Filme, FFA-Grundsatzbeschluss zur Förderung.....	12
VG Media und Antennengesellschaft schließen Vergleich zur Weitersendung von Programmsignalen.....	13
Ernennung der sachverständigen Mitglieder des estni-schen nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkrats.....	13

### ES-Spanien

Oberstes Gericht entscheidet über das „Sinde-Gesetz“ ..	14
Neue Verordnung mit Gesetzeskraft zum Verwaltungssystem der Rundfunkgesellschaft RTVE.....	14

### FI-Finnland

Gesetz zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.....	15
Gesetz über audiovisuelle Programme und Gesetz über das finnische Zentrum für Medienerziehung und audio-visuelle Medien.....	15

### FR-Frankreich

TF1 scheitert mit seinen Klagen gegen YouTube.....	16
Bilanz über die Umsetzung des Gesetzes vom 5. März 2009 zur Reform des öffentlich-rechtlichen audiovisuel-len Sektors.....	17
Sacem und France Télévisions unterzeichnen Abkom-men.....	18

### GB-Vereinigtes Königreich

High Court weist Internetdiensteanbieter an, den Zu-gang zu „The Pirate Bay“ zu sperren.....	18
Entscheidung des High Court: Fernsehsender müssen Film mit Szenen von Ausschreitungen nicht an Polizei herausgeben.....	19

### IE-Irland

Strafe für öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ..	19
Vorschriften zur Barrierefreiheit im Fernsehen überar-beitet.....	20

### IT-Italien

EuGH überprüft strengere italienische Werbezeitbe-schränkungen für Pay-TV.....	21
--	----

### LV-Lettland

Wettbewerbsbehörde erlaubt Fusion kommerzieller Fernsehsender.....	22
--	----

### MT-Malta

Änderung der Zuständigkeit für die Einstufung von Fil-men und Bühnenwerken.....	24
---	----

### NL-Niederlande

Änderung des Telekommunikationsgesetzes.....	24
--	----

### PT-Portugal

Neues Gesetz über Kinofilme und audiovisuelle Medien ..	25
---	----

### RO-Rumänien

Parlament verabschiedet Gesetz zur Vorratsdatenspei-cherung.....	26
Anordnungen und Sanktionen im Zusammenhang mit Wahlberichterstattung bei Kommunalwahlen.....	27

### RU-Russische Föderation

Soziales Netzwerk „VKontakte“ wegen Piraterie bestraft..	27
--	----

### DE-Deutschland

ZAK stellt Verstöße gegen Gewinnspielsatzung bei Sport1 fest.....	28
---	----

## Redaktionelle Information

### Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la  
Robertsau F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:  
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

### Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

### Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

### Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier  
Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef  
Michael Botein, The Media Center at the New York  
Law School (USA) • Björn Janson, Medienreferat der  
Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg  
(Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät,  
Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) •  
Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht  
(EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein,  
Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen  
Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien)  
• Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der  
Universität Amsterdam (die Niederlande)

### Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

### Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

### Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-  
ordination) • France Courrèges • Paul Green • Marco Polo Sàrl  
• Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Roland  
Schmid • Nathalie Sturlèse

### Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez  
& Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle  
Informationsstelle • Catherine Jasserand, Institut für  
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die  
Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München  
(Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International  
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie  
Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät,  
National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-  
Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken (Deutschland)

### Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

### Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle  
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:  
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und  
www.logidee.com

### ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,  
Straßburg (Frankreich)

## INTERNATIONAL

### EUOPARAT

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Frasilă und Ciocirlan gegen Rumänien

Die Rechtssache betrifft die Ineffizienz bei der Durchsetzung eines Gerichtsbeschlusses, mit dem Journalisten das Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten einer lokalen Hörfunkstation (Radio M Plus), bei der sie arbeiteten, eingeräumt wird. Der Zutritt zu ihren Arbeitsräumen war ihnen von den Vertretern der Rundfunkgesellschaft Tele M, die im selben Gebäude sitzt, verwehrt worden. In einem Beschluss vom 6. Dezember 2002 verfügte das Landgericht Neamț, Tele M müsse Frasilă und Ciocirlan Zugang zum Redaktionsbüro von Radio M Plus gewähren und befand, die Verweigerung des Zutritts durch Vertreter von Tele M stelle eine rechtswidrige Handlung dar, die der Tätigkeit des Hörfunksenders, bei dem Frasilă und Ciocirlan Manager beziehungsweise Redakteurin waren, abträglich sein könnte. Mehrere Versuche, den Gerichtsbeschluss durchzusetzen, darunter eine Strafanzeige gegen die Vertreter von Tele M, schlugen fehl. Gestützt auf Artikel 10 klagten Frasilă und Ciocirlan in Straßburg, die Behörden hätten sie nicht dabei unterstützt, die Durchsetzung eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses sicherzustellen, in dem Dritte aufgefordert werden, ihnen Zutritt zum Redaktionsbüro des Hörfunksenders zu gewähren, bei dem sie als Journalisten arbeiteten.

Der Gerichtshof unterstrich, die uneingeschränkte und effektive Ausübung der Meinungsfreiheit sei eine Vorbedingung für eine funktionierende Demokratie. Das Recht auf freie Meinungsäußerung hänge nicht allein von der Pflicht des Staates zur Nichteinmischung ab, sondern könne auch positive Schutzmaßnahmen selbst im Verhältnis zwischen Einzelpersonen erfordern. Bei der Bewertung der Frage, ob der Staat in dieser Hinsicht eine positive Verpflichtung hat, erklärte der Gerichtshof erneut, er habe das Wesen der fraglichen Meinungsfreiheit, deren Vermögen, zum öffentlichen Diskurs beizutragen, das Wesen und den Umfang der Einschränkungen der freien Meinungsäußerung, die Existenz alternativer Wege zur Wahrnehmung dieser Freiheit sowie die Bedeutung konkurrierender Rechte Dritter oder der Öffentlichkeit berücksichtigt.

Wenngleich die Behörden in dieser Rechtssache keine direkte Verantwortung für die Einschränkung der Meinungsfreiheit der Antragsteller hätten, sei es dennoch erforderlich festzustellen, ob die Behörden positiven Pflichten, die ihnen möglicherweise zum Schutz der Meinungsfreiheit vor Eingriffen Dritter oblagen,

nachgekommen seien. Der Gerichtshof stellte fest, die Rechtssache habe einen Berufsstand betroffen, dem eine wichtige „Aufpasserrolle“ in einer demokratischen Gesellschaft zukomme, daher habe für Frasilă und Ciocirlan ein wesentliches Element der Meinungsfreiheit, nämlich die Mittel zu deren Ausübung, auf dem Spiel gestanden. Der Gerichtshof betonte, dass der Staat oberster Garant von Pluralismus sei; diese Rolle sei um so wichtiger, wenn die Unabhängigkeit der Medien aufgrund von Druck von außen durch Personen, die politische oder wirtschaftliche Macht ausüben, wie im vorliegenden Fall in Gefahr gerate. Zu der Frage, ob der Staat seine positive Pflicht wahrgenommen hat, urteilte der Gerichtshof, Frasilă und Ciocirlan hätten auf eigenes Betreiben ausreichende Maßnahmen ergriffen und die erforderlichen Anstrengungen unternommen, die Durchsetzung des Gerichtsbeschlusses sicherzustellen, die ihnen dafür zur Verfügung stehenden einschlägigen Rechtsmittel hätten sich jedoch als unzureichend und ineffizient erwiesen. Folglich befand der Gerichtshof, durch die Weigerung, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Frasilă und Ciocirlan bei der Durchsetzung des Gerichtsbeschlusses zu unterstützen, hätten die nationalen Behörden die Bestimmungen von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention jeder sinnvollen Wirkung beraubt. Somit liege ein Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung vor.

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtssache vom 10. Mai 2012, Frasilă und Ciocirlan gegen Rumänien, Nr. 25329/03

FR

**Dirk Voorhoof**

*Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde*

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien

Im Jahr 2009 klagte das Unternehmen Centro Europa 7 in Straßburg, weil die italienische Regierung ihm über nahezu zehn Jahre keine Frequenzen für analoges terrestrisches Fernsehen zugeteilt hatte, obwohl er bereits 1999 eine Fernsehlizenz erhalten hatte. Das Unternehmen erklärte, die Nichtanwendung des Rundfunkgesetzes von 1997, die Verweigerung der Durchsetzung der Verfassungsgerichtsurteile, die die effektive Zuteilung von Frequenzen für neue Privatfernsehsender vorschreiben, und das Duopol im italienischen Fernsehmarkt (RAI und Mediaset) verstießen gegen Artikel 10 der Konvention. In diesem Zusammenhang verwies Centro Europa 7 speziell darauf, dass die Sender des der Familie des Ministerpräsidenten Silvio Berlusconi gehörenden Unternehmens Mediaset bevorzugt behandelt würden und dies der

Grund dafür sei, dass die Zuteilung von Frequenzen für andere Sender jahrelang verzögert worden sei.

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterstrich, dass eine Situation, in der es einer mächtigen wirtschaftlichen oder politischen Gruppe in der Gesellschaft erlaubt ist, eine Position der Dominanz über die audiovisuellen Medien zu erlangen, dadurch Druck auf Sender auszuüben und letztlich deren redaktionelle Freiheit einzuschränken, die in Artikel 10 der Konvention verankerte grundlegende Rolle der freien Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft untergräbt, insbesondere wenn sie der Weitergabe von Informationen und Ideen von allgemeinem Interesse dient, auf deren Empfang die Öffentlichkeit überdies einen Anspruch hat. Ferner stellte sie klar, dass der Staat in einem so sensiblen Sektor wie den audiovisuellen Medien neben seiner negativen Pflicht zur Nichteinmischung eine positive Verpflichtung hat, einen angemessenen legislativen und administrativen Rahmen zu schaffen, um einen effektiven Pluralismus zu garantieren. Die Kammer erkannte an, dass die Lizenz, die der Sender 1999 erhalten hatte, durch die Nichtzuweisung von Frequenzen für Centro Europa 7 praktisch wertlos geworden sei, weil die Ausübung der damit genehmigten Tätigkeit fast zehn Jahre lang, bis Juni 2009, faktisch unmöglich gewesen sei. Dieses erhebliche Hindernis stelle einen Eingriff in die Ausübung des Rechts von Centro Europa 7 zur Weitergabe von Informationen und Ideen dar. Dem Europäischen Gerichtshof zufolge war dieser Eingriff nicht durch Artikel 10 Absatz 2 der Konvention gerechtfertigt, weil er nicht „gesetzlich vorgesehen“ sei.

Der Gerichtshof stellte sogar fest, dass der italienische Gesetzesrahmen bis 2009 Klarheit und Genauigkeit habe vermissen lassen und es Centro Europa 7 nicht ermöglicht habe, mit ausreichender Sicherheit den Punkt vorherzusehen, an dem ihm die Frequenzen möglicherweise zugewiesen würden und er den Sendebetrieb würde aufnehmen können, für den er 1999 eine Lizenz erhalten habe, obwohl das Verfassungsgericht und der EuGH nacheinander festgestellt hatten, dass Recht und Praxis in Italien gegen Verfassungsbestimmungen und EU-Recht verstießen. Darüber hinaus seien die fraglichen Gesetze vage formuliert. So seien Geltungsbereich und Dauer der Übergangsmechanismen für die Zuteilung von Frequenzen nicht genau und klar genug definiert worden. Ferner stellte der Gerichtshof fest, dass die Behörden nicht die in der Lizenz gesetzten Fristen beachtet hätten, die sich aus Gesetz Nr. 249/1997 und den Urteilen des Verfassungsgerichts ergeben hätten, sodass die Erwartungen von Centro Europa 7 enttäuscht worden seien. Die italienische Regierung habe nicht dargelegt, dass dem Unternehmen wirksame Mittel zur Verfügung gestanden hätten, um die Behörden zu zwingen, sich an das Gesetz und an die Urteile des Verfassungsgerichts zu halten. Daher seien keine ausreichenden Garantien gegen Willkür gewährt worden. Aus diesen Gründen kam das Gericht zu der Auffassung, dass der Rechtsrahmen in Italien zu der Zeit nicht die Anforderung

der Vorhersehbarkeit im Rahmen der Konvention erfüllt habe und dem Unternehmen das Maß an Schutz vor Willkür versagt habe, das die Rechtsstaatlichkeit in einer demokratischen Gesellschaft verlange. Dieser Mangel habe unter anderem zu einem geringeren Wettbewerb im audiovisuellen Sektor geführt. Daher sei der Staat an seiner positiven Verpflichtung gescheitert, einen angemessenen legislativen und administrativen Rahmen zu schaffen, um eine effektive Medienvielfalt zu garantieren.

Diese Feststellungen genügten für die Schlussfolgerung, dass die Rechte von Centro Europa 7 auf freie Meinungsäußerung und auf Weitergabe von Ideen und Informationen gemäß Artikel 10 der Konvention verletzt worden seien. Zum gleichen Ergebnis gelangte das Gericht in Bezug auf Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 (Eigentumsrecht), da der Eingriff in die Eigentumsrechte von Centro Europa 7 ebenfalls keine ausreichend vorhersehbare rechtliche Grundlage im Sinne der Rechtsprechung des Gerichts gehabt habe.

Der Schadenersatzforderung von Centro Europa 7 in Höhe von EUR 10 Mio. wegen ideeller Schäden wurde ebenfalls stattgegeben. Das Gericht hielt es für angebracht, diese Pauschalentschädigung für die erlittenen Verluste und den entgangenen Gewinn festzusetzen, die sich aus der Unmöglichkeit der Nutzung der Lizenz von Centro Europa 7 ergeben hätten. Zudem befand das Gericht, dass die festgestellten Verstöße gegen Artikel 10 der Konvention und Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 im vorliegenden Fall bei Centro Europa 7 zu einer „langen Ungewissheit bei der Ausübung des Geschäfts sowie zu Gefühlen der Hilflosigkeit und Frustration“ geführt haben müssten. Das Gericht berücksichtigte auch, dass Centro Europa 7 bereits auf nationaler Ebene eine Entschädigung erhalten hatte, und verwies auf das Urteil des Consiglio di Stato vom 20. Januar 2009, das dem Unternehmen den Betrag von EUR 1,041 Mio. als Entschädigung zugesprochen hatte.

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), 7. Juni 2012, Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien, Nr. 38433/09  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15970>

EN

**Dirk Voorhoof**

*Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen  
(Dänemark) & Mitglied der flämischen  
Medienregulierungsbehörde*



## EUROPÄISCHE UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union: Generalanwalt sieht in Kostenerstattungsregelung beim Kurzberichterstattungsrecht keinen Verstoß gegen Grundrechte

Am 12. Juni 2012 hat der Generalanwalt Bot beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) seine Schlussanträge in der Rechtssache C-283/11 veröffentlicht. Es handelt sich dabei um ein Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Bundeskommunikationssenats zur Kostenerstattungsregelung bei der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung im Sinne von Art. 15 Abs. 6 der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL). Die Richtlinie gibt hierbei vor, dass eine etwaige Kostenerstattung nicht die unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen darf.

In einem Rechtsstreit zwischen Sky Österreich und dem Österreichischen Rundfunk (ORF) hatte der BKS Zweifel in Bezug auf die Vereinbarkeit der Richtlinienbestimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geäußert - insbesondere mit Blick auf die unternehmerische Freiheit in Art. 16 und das Eigentumsrecht in Art. 17 der Charta. Nach Ansicht des BKS schließe die Richtlinienbestimmung eine einzelfallorientierte Abwägung einer nationalen Behörde grundsätzlich aus. Diese könne daher demjenigen Veranstalter, der einem anderen die Nutzung von Kurzberichten einräumen muss, in keinem Fall eine entsprechende - über die reinen Zugangskosten hinausgehende - Entschädigung zusprechen. Mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip stelle sich die Frage, ob nicht eine Regelung erforderlich sei, die ein Eingehen auf die Umstände des Einzelfalls ermögliche (siehe IRIS 2011-8/11).

Der Generalanwalt bejaht in seiner Prüfung zunächst das Bestehen eines Eingriffs in die genannten Grundrechte, da ein Veranstalter, der die Exklusivübertragungsrechte für ein Ereignis von großem öffentlichen Interesse besitzt, nicht mehr frei über den Preis entscheiden könne, zu dem er den Zugang zu den kurzen Ausschnitten einräumen wolle. Die Regelung der Kostenerstattung in dieser Bestimmung verwehre es einem solchen Fernsehveranstalter insbesondere, die anderen Fernsehveranstalter, die kurze Ausschnitte zur Verfügung gestellt bekommen möchten, an den Kosten des Erwerbs der Exklusivrechte zu beteiligen. Die Regelung könne sich zudem negativ auf den wirtschaftlichen Wert der Exklusivrechte auswirken.

Sodann stellt der Generalanwalt fest, das Ziel der gegenständlichen Richtlinienbestimmung sei unter anderem die vollständige und angemessene Wahrung

des Grundrechts auf Information und der Zuschauerinteressen in der EU. Dies führe dazu, dass bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit verschiedene Grundrechte gegeneinander abzuwägen seien. Nach Ansicht des Generalanwalts ist die Kostenregelung in Art. 15 Abs. 6 der Richtlinie nicht nur zur Erreichung des Ziels geeignet, sondern geht auch nicht über das zu dessen Erreichung Erforderliche hinaus. Die Regelung fördere die Verbreitung der Informationen über Ereignisse von großem öffentlichen Interesse, insbesondere durch Fernsehveranstalter, die nicht über umfangreiche Finanzmittel verfügen. Sie erleichtere damit die Entstehung eines europäischen Meinungs- und Informationsraums, in welchem die Informationsfreiheit und die Medienvielfalt gewährleistet seien. Das Fehlen einer Begrenzung der Kostenerstattung würde die praktische Wirksamkeit des Kurzberichterstattungsrechts beeinträchtigen, da es sich bei dieser Begrenzung um den Grundpfeiler der in Art. 15 der Richtlinie enthaltenen Regelung handele. Die Begrenzung garantiere zudem allen Fernsehveranstaltern die Ausübung des Rechts unter den gleichen Bedingungen. In Anbetracht des Anstiegs der Preise für den Erwerb von Exklusivrechten bestehe bei Fehlen einer solchen Begrenzung die Gefahr, dass die Preise für die Nutzung von Kurzberichten eine Größenordnung erreichen, die Veranstalter von der Ausübung ihres Rechts abhalten könne.

Der Generalanwalt stellt außerdem fest, die Kostenerstattungsregelung könne nur dann zutreffend erfasst werden, wenn sie in einem engen Zusammenhang mit den Bedingungen und Beschränkungen gesehen wird, die der Unionsgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Kurzberichterstattungsrechts festgelegt hat. Dazu gehören unter anderem die Eingrenzung auf „Ereignisse von großem öffentlichen Interesse“, die Beschränkung auf „allgemeine Nachrichtensendungen“, Vorgaben zur Höchstdauer der Kurzberichte oder die vorgeschriebene Quellenangabe. Diese Bedingungen mildern nach Ansicht des Generalanwalts den Eingriff in die unternehmerische Freiheit und das Eigentumsrecht der Inhaber von Exklusivrechten ab.

Aus diesen Gründen kommt der Generalanwalt zum Schluss, der Unionsgesetzgeber habe mit dem Erlass von Art. 15 Abs. 6 der Richtlinie die verschiedenen betroffenen Grundrechte ausgewogen gewichtet. Die Prüfung der Vorlagefrage habe daher nichts ergeben, das die Gültigkeit dieser Bestimmung der Richtlinie berühren könne.

• Schlussanträge des Generalanwalts (C-283/11) vom 12. Juni 2012  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16000> DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV					

**Peter Matzneller**  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel

## Rat der EU: Schlussfolgerungen zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung

Während seiner Sitzung vom 10.-11. Mai 2012 hat der Rat seine Schlussfolgerungen zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung veröffentlicht. Die Schlussfolgerungen, denen bereits eine gleichnamige Kommissionsempfehlung (siehe IRIS 2012-1/4) vorausgegangen war, nehmen Bezug auf den Bericht „Die neue Renaissance“ des Komitees der Weisen (siehe IRIS 2011-3/5) und auf die jüngsten Legislativvorschläge der Kommission (verwaiste Werke, Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors). Der Rat hatte bereits 2006 der Rat Schlussfolgerungen zu diesem Thema veröffentlicht, doch hat sich der Kontext der Digitalisierung s.E. seither verändert, vor allem mit dem Start von Europeana.

In seiner Einführung erklärt der Rat, digitalisierte kulturelle Materialien seien eine wichtige Ressource für die Kultur- und Kreativbranche und trügen zu wirtschaftlichem Wachstum und zur Entstehung von Arbeitsplätzen bei. Im Bereich der Digitalisierung seien zwar bereits Anstrengungen unternommen worden, doch seien weitere Schritte erforderlich, um das kulturelle Erbe zu nutzen und es in einen Vorteil für europäische Bürger zu verwandeln. Hierzu zähle auch eine bessere Koordination der Maßnahmen der Mitgliedstaaten.

Im Mittelpunkt der Schlussfolgerungen steht vor allem die Entwicklung, Nutzung und Unterstützung von Europeana. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, die Kommission und Europeana, weitere Fortschritte zu erzielen. In einem Anhang zu den Schlussfolgerungen nennt der Rat spezifische Prioritäten für die Maßnahmen und Ziele der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2012-2015:

- Konsolidierung der nationalen Strategien und Zielsetzungen für die Digitalisierung (u.a. Entwicklung von Standards für die Auswahl von zu digitalisierendem Material, und Beteiligung an der Beurteilung des Fortschritts bei der Digitalisierung und der digitalen Bewahrung);
- Konsolidierung der Organisation der Digitalisierung und ihrer Finanzierung (durch Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor oder Einsatz von EU-Strukturfonds);
- Verbesserung der Bedingungen für die Gewährung des Onlinezugangs zu Materialien (Instrumente zur Erleichterung des Zugangs zu nicht mehr erhältlichen Werken und der Sonderbereich der Digitalisierung gemeinfreier Materialien);

- Beteiligung an der Entwicklung von Europeana (durch sieben Einzelmaßnahmen);

- Sicherstellung der langfristigen digitalen Bewahrung (einschließlich der Förderung spezifischer Strategien, des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten und der Formulierung der rechtlichen Bedingungen für das Kopieren und Hinterlegen von Material).

• Schlussfolgerungen des Rates zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15963>

EN	CS	DA								
DE	EL	ES	ET	FI	FR	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV					

**Catherine Jasserand**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

## LANDERVERBÜNDE

### Stellungnahme der nordischen Verbraucherbeauftragten zum Marketing in sozialen Medien

Am 3. Mai 2012 haben die nordischen Verbraucherbeauftragten eine gemeinsame Stellungnahme zum Marketing in sozialen Medien vorgelegt. Leitlinien dieser Art sind nicht rechtsverbindlich, genießen aber generell hohes Ansehen und werden von schwedischen Gerichten für Entscheidungen über bewährte Marktverfahren herangezogen.

Die nordischen Verbraucherbeauftragten bestätigen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme, dass *Marknadsföringslagen* (schwedisches Gesetz über Marketingpraktiken - MFL) technologieneutral ist und uneingeschränkt auch für soziale Medien gilt. Die gemeinsame Stellungnahme behandelt unter anderem Themen wie (i) unerwünschte Werbebotschaften, besonders bei Facebook, da dies als das heute meistgenutzte soziale Medium bestätigt wurde, sowie (ii) die Identifizierung von Werbebotschaften.

Zu unerwünschten Werbebotschaften auf Facebook sieht das MFL grundsätzlich vor, dass Werbung in Form von elektronischer Post (zum Beispiel E-Mail und SMS) nur mit vorheriger Zustimmung des Adressaten zum Empfang solcher Werbung des Absenders zulässig ist (Opt-in).

Die nordischen Verbraucherbeauftragten erklären, angesichts der technischen Konzeption einiger sozialer Medien sei zweifelhaft, ob bestimmte Botschaften als Opt-in-pflichtig zu betrachten seien.

Die nordischen Verbraucherbeauftragten stellen fest, dass Botschaften an den Posteingang und die Chronik

(Profil) von Facebook unter die Definition für elektronische Post fallen und somit eine vorherige Zustimmung des Benutzers (Opt-in) erfordern.

Darüber hinaus kann ein Facebook-Nutzer Nachrichten auf Facebook auch unter seinen Neuigkeiten empfangen. Diese Nachrichten können auch „Statusmeldungen“ von Händlern umfassen, die dem Benutzer erklärtermaßen gefallen (d. h. bei denen er auf den Gefällt-mir-Knopf geklickt hat). Ein Benutzer kann zudem Nachrichten erhalten, die anzeigen, dass seinen Freunden ein bestimmter Händler gefällt, oder Information, die er erhält, weil einer seiner Freunde Informationen über einen Händler „geteilt“ hat, oder Nachrichten, die anzeigen, dass ein Freund an einem Gewinnspiel teilgenommen hat. Die nordischen Verbraucherbeauftragten halten es für ungewiss, ob solche Nachrichten von Händlern, die unter „Neuigkeiten“ erscheinen, unter die Definition von elektronischer Post fallen. Bis hierzu mehr Klarheit besteht, seien solche Mitteilungen als „sonstige unerwünschte Mitteilungen“ zu betrachten, und die Empfänger müssten danach dem Empfang von Werbung unter „Neuigkeiten“ widersprechen können (Opt-out). Die nordischen Verbraucherbeauftragten wollen diese Angelegenheit mit der Europäischen Kommission und den europäischen Vollzugsbehörden erörtern, um festzustellen, wie diese Vorschriften auszulegen sind.

Zu Marketingnachrichten sieht das MFL vor, dass eine Nachricht, die Marketing enthält, eindeutig als kommerzielle Kommunikation gekennzeichnet sein muss. Dies bedeutet unter anderem, dass Händler nicht den falschen Eindruck erwecken dürfen, dass sie nicht zu Zwecken handeln, die im Zusammenhang mit ihrem Gewerbe stehen. Zudem muss darauf hingewiesen werden, wenn eine Privatperson für die Werbung für ein Produkt oder eine Dienstleistung Zahlungen oder sonstige Vorteile erhalten hat. Ein Händler ist verpflichtet, die Privatperson über diese Pflicht zu informieren.

• *Position of the Nordic Consumer Ombudsmen on Marketing in Social Media* (Stellungnahme der nordischen Verbraucherbeauftragten zum Marketing in sozialen Medien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15964>

EN

• *Appendix 1* (Anhang 1)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15965>

EN

**Michael Plogell and Erik Uilberg**  
*Wistrand Advokatbyrå, Göteborg*

## LÄNDER

### AL-Albanien

#### Strategie für Umstellung auf Digitaltechnik verabschiedet

Am 2. Mai 2012 hat der Ministerrat eine Strategie für den Umstieg auf Digitaltechnik verabschiedet, die den Weg für den offiziellen Start dieser Umstellung im Rundfunk bereiten soll (siehe IRIS 2010-6/6). Der erste Entwurf der Strategie stammt aus dem Jahr 2005, kurz nachdem die ersten digitalen Multiplexe am Markt waren. Seither gab es mehrere Versuche, die Strategie weiterzuentwickeln und zu verabschieden. Die jetzige Fassung der Strategie geht auf die Arbeit eines Ad-hoc-Ausschusses zurück, der aus Vertretern der zuständigen Ministerien, der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, der Regulierungsstelle für elektronische Medien, der elektronischen Medien und anderen bestand. Das Parlament hatte bereits 2007 ein Gesetz zur Regulierung dieses Sektors verabschiedet (siehe IRIS 2007-8/6), das aber bisher nicht umgesetzt wurde. Nach Verabschiedung der Strategie rief der Leiter des Nationalen Rundfunkrats dazu auf, den Entwurf eines Gesetzes für Audiovisuelle Dienste, der derzeit im Parlament behandelt wird, zügig zu verabschieden, um die Umsetzung der Strategie und des neuen Gesetzes in Angriff nehmen zu können.

Obwohl die Strategie erst jetzt verabschiedet wurde, hatte der erste Multiplex den Betrieb bereits 2004 aufgenommen (siehe IRIS 2005-7/9), der zweite startete vier Jahre später. Damit ist die albanische Öffentlichkeit im Allgemeinen mit dem Prozess vertraut, was für eine reibungslose Umstellung von Vorteil sein dürfte. Andererseits haben die Konsultationen im Zusammenhang mit der Strategie gezeigt, dass die über einen längeren Zeitraum fortgeführte Ausstrahlung ohne entsprechende Regulierung für die Umstellung in mehrfacher Hinsicht Herausforderungen mit sich brachte, so die Gewährleistung eines fairen und freien Wettbewerbs am Markt unter Sicherung bereits getätigter Investitionen; die Berücksichtigung der Tatsache, dass das öffentliche Interesse über Geschäftsinteressen steht; die Schaffung fairer Zugangsbedingungen für lokale Anbieter; die Gewährleistung der Umstellung auf Digitaltechnik für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, wobei die Erfüllung des öffentlichen Sendeauftrags gesichert sein muss; ausreichende Information sowie die Unterstützung der Kreise, die sich eine Umstellung nicht leisten können.

In der Strategie sind diese Aspekte berücksichtigt; so enthält sie Bestimmungen im Hinblick auf die Eigner von Multiplexen, Regelungen für das Netzwerk und den Zugang zu lokalen Multiplexen, für die Finanzie-



zung einer öffentlichen Kampagne zur Bewusstseinsbildung, für Beihilfen zum Erwerb von Dekodern, zur Unterstützung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei der Umstellung und für Lizenzen der kommerziellen Multiplexe. Die Strategie zielt darauf ab, die für die endgültige Umstellung notwendigen Leitlinien vorzugeben, damit der Prozess bis 2015 abgeschlossen werden kann. Um dies zu erreichen, wurde ein interinstitutioneller Ausschuss eingerichtet, der die Umsetzung des Prozesses überwachen wird.

• Pressemitteilung zur Sitzung des Ministerrats vom 2. Mai 2012 **SQ**

**Ilda Londo**  
Albanisches Medieninstitut

## Regulierer kritisiert unmoralisches Verhalten in Fernsehsendungen

Anfang 2012 hat der *Këshilli Kombëtar i Radios dhe Televizionit* (Nationaler Rundfunkrat - KKRT) einige Sendungen der landesweiten Sender TV Klan und Top Channel TV einer Prüfung unterzogen, nachdem sich Bürger über Programme dieser Sender beschwert hatten. Die Überprüfung ergab, dass in der wöchentlichen Satiresendung von Top Channel TV „Portokalli“ vulgäre Sprache verwendet wird und unangemessen viele Behauptungen erhoben werden. In der Mitteilung des KKRT wird darauf verwiesen, dass dies auch unter Berücksichtigung des humoristischen Charakters der Sendung nicht immer zu rechtfertigen sei. Darüber hinaus kommen die Prüfer zu dem Ergebnis, dass einige der in der Sendung gezeigten Spots eine Diskriminierung aufgrund der regionalen Herkunft darstellen.

Zwischenzeitlich ergab die Prüfung im Falle von TV Klan, dass zwei der Sendungen auch gegen ethische Sprachnormen und gegen Normen der Kommunikation verstoßen haben. Bei der ersten Sendung handelt es sich um die Talkshow „Zone e Lire“. Diese Show wurde zu einem Zeitpunkt wiederholt, zu dem auch Kinder die Sendung sehen konnten, was den Verstoß noch schwerwiegender macht. Darüber hinaus stellte der KKRT damit zum wiederholten Male fest, dass diese Sendung gegen moralische Normen verstoßen hat. In der zweiten Sendung „Aldo Morning Show“ wurden Behauptungen über das Verhalten Homosexueller erhoben; die dabei getroffenen Aussagen und gewählten Gesten waren für einen Sendeplatz am Morgen unangemessen. Der KKRT hat beiden Fernsehsendern in einem Schreiben seine Auffassung dargelegt und das unmoralische Verhalten im Zusammenhang mit diesen Sendungen kritisiert.

• *Njoftim për Media, Tiranë më, 21.05.2012* (Pressemitteilung des Nationalen Rundfunkrats vom 21. Mai 2012)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15942>

**SQ**

**Ilda Londo**  
Albanisches Medieninstitut

## AT-Österreich

### BKS zur Frage, wann ein Sportwettbewerb als Premium-Sport im Sinne des ORF-Gesetzes anzusehen ist

Am 23. Mai 2012 hat sich der Bundeskommunikationssenat (BKS) ausführlich dazu geäußert, welche Sportwettkämpfe als Premium-Sportbewerbe im Sinne des Gesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) angesehen werden müssen. § 4b Abs. 4 ORF-Gesetz verbietet dem ORF die Ausstrahlung von Sportwettbewerben im Sport-Spartenprogramm, denen in der österreichischen Medienberichterstattung breiter Raum zukommt (sog. Premium-Sportbewerbe, siehe auch IRIS 2012-4/9).

Gegenstand des Verfahrens waren verschiedene Live-Übertragungen des ORF in seinem Sport-Spartenprogramm im April und Mai 2012: ein Halbfinale des österreichischen Fußballpokals, mehrere Spiele der Eishockey-Weltmeisterschaft (mit und ohne österreichische Beteiligung) und das Viertelfinalspiel eines österreichischen Tennisspielers bei einem ATP-Turnier.

Die vorinstanzliche Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hatte auf Beschwerde hin im September 2011 für die Übertragung des Fußballspiels und der Eishockeyspiele einen Verstoß des ORF gegen § 4b Abs. 4 ORF-Gesetz festgestellt, die Beschwerde hinsichtlich der Übertragung des Tennismatches jedoch abgewiesen.

In seiner Entscheidung stellte der BKS zunächst fest, bei der Beurteilung des Sachverhalts komme es darauf an, welche konkrete Bedeutung dem in § 4b Abs. 4 ORF-Gesetz enthaltenen Begriff „breiter Raum in der Medienberichterstattung“ zukommt. Die stärkste Aussagekraft für diese Beurteilung sei aus der Heranziehung der Medienberichterstattung in der Vergangenheit über vergleichbare Sportbewerbe zu gewinnen. Die Vergleichbarkeit hänge dabei beispielsweise vom konkreten Austragungsort des Sportbewerbs oder der Beteiligung bzw. Nichtbeteiligung österreichischer Sportler ab. Nach einer gründlichen und ausführlichen Analyse der Rezeption verschiedener vergleichbarer Sportereignisse in der österreichischen Presse und im österreichischen Fernsehen kam der BKS schließlich zu dem Schluss, dass sowohl das



streitgegenständliche Fußballspiel als auch das Tennismatch nicht als Premium-Sportbewerb einzustufen seien.

Bei den von der KommAustria beanstandeten Übertragungen der Spiele der Eishockey-Weltmeisterschaft hingegen nahm der BKS eine Differenzierung zwischen den Spielen mit Beteiligung der österreichischen Nationalmannschaft und jenen ohne deren Mitwirken vor. Bei den Spielen mit österreichischer Beteiligung habe sich aus der Beobachtung sowohl der Zeitungs- als auch der Fernsehberichterstattung einheitlich ergeben, dass diese als Premium-Sportbewerbe zu beurteilen seien. Für die Spiele ohne österreichische Beteiligung seien jedoch Unterschiede in der Berichterstattung in den beiden Medienarten erkennbar. So sei den vergleichbaren Spielen der vergangenen Weltmeisterschaft im Jahr 2009 in der Zeitungsberichterstattung jener Raum zugekommen, der zur Qualifikation als Premium-Sportbewerb führen würde. Demgegenüber habe die Fernsehberichterstattung in der Vergangenheit jedoch bei weitem nicht jenes für die Beurteilung als Premium-Sportbewerb ausreichende Ausmaß erreicht. Da sich die Fernsehberichterstattung in der Vergangenheit so deutlich von jener über Premium-Sportbewerbe unterschieden habe und die Zeitungsberichterstattung auch nicht jenes besondere Ausmaß erreichte, um die mangelnde Fernsehberichterstattung zu kompensieren, waren die verfahrensgegenständlichen Spiele nach Ansicht des BKS nicht als Premium-Sportbewerbe zu beurteilen.

Letztlich führte der BKS aus, die von ihm durchgeführte Medienbeobachtung zeige, dass den gesetzlichen Anordnungen ein konkreter Bedeutungsgehalt und Orientierungsmaßstab entnommen werden könne, um die Vorhersehbarkeit der Einstufung als Premium-Sport zu gewährleisten. Eine solche Vorab-Einschätzung sei dem ORF insofern zumutbar, als er selbst bereits intensive Medienbeobachtung und -forschung betreibt oder durch Dritte durchführen lässt.

• Entscheidung des BKS vom 23. Mai 2012 (GZ 611.941/0004-BKS/2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15979>

DE

**Peter Matzneller**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## **BKS verneint Verstoß des ORF gegen Sponsoringverbot bei Börsensendung**

Am 23. Mai 2012 hat der Bundeskommunikationsse-nat (BKS) festgestellt, dass der Österreichische Rundfunk (ORF) durch die Ausstrahlung der wöchentlichen Sendung „Schauplatz Börse“ das Verbot des Sponsoring von Nachrichtensendungen und Sendungen zur

politischen Information gemäß § 17 Abs. 4 ORF-Gesetz nicht verletzt hat.

Eine Beschwerdeführerin hatte geltend gemacht, bei der Sendung „Schauplatz Börse“ handle sich um eine tagesaktuelle Nachrichtensendung für den Bereich Börse und Wirtschaft, die nicht Gegenstand von Sponsoring sein dürfe. Die Tagesaktualität zeige sich am für Wirtschaftsnachrichtensendungen typischen, durchlaufenden Band mit Kurs- und Währungsdaten. Präsentiert und analysiert werde jeweils die gerade aktuelle Einschätzung eines börsennotierten Unternehmens samt aktuellem Aktienkurs oder ein börsen- oder währungspolitisches Umfeld.

Der ORF brachte der Beschwerde entgegen, sendungstypisch für eine Nachrichtensendung sei, dass es sich bei den Inhalten der Sendung um tagesaktuelle Geschehnisse handeln müsse, die Sendung thematisch breit gestreut über Innen- und Außenpolitik, Kultur und Wirtschaft berichte und die Meldungen auch entsprechend nachrichtenmäßig aufbereitet seien. „Schauplatz Börse“ liefere keine tagesaktuelle Nachrichtenberichterstattung, sondern analysiere das Börsen- oder Geldmarktgeschehen. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin zeige das Laufband am unteren Bildrand keine tagesaktuellen Aktien- und Währungskurse, sondern jeweils die Veränderungen gegenüber der Vorwoche. Besonders deutlich werde dies mit Blick auf den gewählten Sendetag (Samstag), der überhaupt kein Börsentag sei.

In seiner Entscheidung folgte der BKS der Ansicht des ORF und stellte zunächst unter Rückgriff auf seine Entscheidungspraxis fest, unter Nachrichtensendungen sei die nachrichtenmäßig aufbereitete Berichterstattung über (tages-)aktuelle Ereignisse in für die öffentliche Meinungsbildung sensiblen Themenbereichen zu verstehen. Der Begriff der „Nachrichten“ sei dabei einschränkend auszulegen, weshalb darunter nicht jede Form der Berichterstattung über tatsächlich Geschehenes falle. Dem Sponsoringverbot seien nur jene Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information unterworfen, bei denen ein „besonderes Schutzbedürfnis“ dahingehend bestehe, von vornherein jeden wie immer gearteten Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung in sensiblen Feldern, aber auch bereits jeden Anschein eines solchen Einflusses durch werbetreibende Dritte auszuschließen.

Nach Ansicht des BKS befasst sich „Schauplatz Börse“ mit einem punktuell herausgegriffenen, mehr oder minder aktuellen wirtschaftlichen Geschehen, dies aber mit Blick auf Börsen- und Geldmarktentwicklungen in Verfolgung von Anleger- und Investoreninteressen. Einen politischen oder in engerem Sinne wirtschaftspolitischen Informationsgehalt weise die Sendung hingegen nicht auf. Daher sei sie weder als Nachrichtensendung noch als Sendung zur politischen Information im Sinne von § 17 Abs. 4 ORF-G zu qualifizieren und unterliege folglich auch nicht dem Sponsoringverbot dieser Bestimmung.

Im vorliegenden Fall könne auch nicht von einem unzulässigen Einfluss des Sponsoringpartners auf den Inhalt der Sendung ausgegangen werden. Weder der vorgelegte Sponsoringvertrag noch die glaubhaften Versicherungen des ORF über die üblichen Abläufe bei der Produktion der Sendung hätten in irgendeiner Weise Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Experten des Sponsors einen über die reine Erstattung von Themenvorschlägen hinausgehenden Einfluss gehabt hätten oder verbindlich hätten geltend machen können. Gleiches gelte für die Rolle und Befugnisse des Moderators der Sendung. Im Verfahren hätten sich auch ansonsten keine Anknüpfungspunkte dafür ergeben, dass der Sponsor seinen finanziellen Beitrag von der Erfüllung bestimmter Wünsche abhängig gemacht habe oder dass allenfalls aufgrund sonstiger Umstände ein spezifisches Drohpotential des Sponsors im Hinblick auf die inhaltliche Ausrichtung der Sendung bestünde.

• Entscheidung des BKS vom 23. Mai 2012 (GZ 611.966/0004-BKS/2012)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15980>

DE

**Peter Matzneller**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## BG-Bulgarien

### **Strafe für Aufruf zu nationaler, politischer, ethnischer und religiöser Intoleranz**

Am 19. April 2012 hat der Rat für Elektronische Medien gegen die Sendergruppe Nova eine Geldstrafe in Höhe von BGN 3.000 (EUR 1528) (Straferlass Nr. 25) verhängt. Anlass war die Verbreitung politischer Auffassungen der serbischen paramilitärischen Organisation *Chetnichki pokret* in der am 28. Januar 2012 von 16.51 bis 17.18 Uhr ausgestrahlten Sendung „Karbovski Direct“. Die illegale revolutionäre Bewegung zur Befreiung des Kosovo rief darin ihre orthodoxen Anhänger zum bewaffneten Kampf auf. Der Beitrag enthielt ein Exklusivinterview mit dem Anführer der Bewegung, Bratislav Zivkovic, und seinen bulgarischen Gefolgsleuten Pavel Chernev und Zivko Ivanov.

Der Moderator fragte, worin die Botschaft der Bewegung an die orthodoxen Brüder bestehe und was sich in rein demographischer Betrachtungsweise auf dem Balkan abgespielt habe. Er fragte auch nach der Rolle der Türkei in der modernen Geschichte. Zivkovic sagte, dass „die Türkei schon immer Einfluss in der Region hatte und dass die Region seither nicht mehr friedlich sei. Türken werden sich nicht friedlich verhalten. Die Türken in Mazedonien werden sich nicht friedlich verhalten. [...] Jetzt müssen wir mehr als je zuvor Einigkeit zeigen und gegen das Böse vorgehen. Das

Böse muss den Balkan verlassen. Wenn das der Wille Gottes ist, ist es unser Ziel, dass auf dem Balkan nur orthodoxe [Völker] leben - Bulgaren, Serben und Griechen. Wenn dies der Wille Gottes ist, [ist es unser Ziel], die Türken zu verfolgen, wenn dies möglich wird.“

Der Mediendienstanbieter Nova-Gruppe hat zugegeben, Programminhalte produziert und verbreitet zu haben, die zu nationaler, politischer, ethnischer und religiöser Intoleranz aufrufen. Dies stellt einen Verstoß gegen Artikel 17 Absatz 2 des bulgarischen Rundfunkgesetzes dar.

• НАКАЗАТЕЛНО ПОСТАНОВЛЕНИЕ № 25 / 19.04.2012 г. (Entscheidung des Rates für Elektronische Medien vom 19. April 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15933>

BG

**Rayna Nikolova**  
*Neue bulgarische Universität*

## DE-Deutschland

### **Abschöpfung von Werbeeinnahmen durch Medienaufsichtsbehörde gemäß Landesmediengesetz zulässig**

Am 23. Mai 2012 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit noch nicht im Volltext veröffentlichtem Urteil festgestellt, dass die Bundesländer in ihren Landesmediengesetzen die Landesmedienanstalten (LMA) ermächtigen dürfen, Werbeeinnahmen privater Fernsehsender abzuschöpfen, die letztere im Rahmen von Sendungen vereinnahmt haben, die als rechtswidrig beanstandet wurden.

Gegenstand des Verfahrens waren Beiträge in der Rubrik „Bimmel-Bingo“ der Sendung „TV total“ des Fernsehsenders ProSieben, in denen ein Kamerateam nachts unangekündigt an Haustüren von Einfamilienhäusern geklingelt hatte, um deren Bewohner zu wecken und sie zur Mitwirkung an einem Gewinnspiel zu bewegen. Hierbei wurden regelmäßig sowohl das Klingelschild samt Familiennamen gezeigt als auch die Bewohner mit Namen angesprochen. Das Verhalten mehrerer Bewohner (Zuschlagen der Haustür, Drohung mit dem Ruf der Polizei) ließ dabei deutlich erkennen, dass kein Einverständnis mit dem Wecken und den Filmaufnahmen bestand.

Bereits am 2. Dezember 2010 hatte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zwei entsprechende Bescheide der LMA Berlin-Brandenburg (mabb) bestätigt und die Klage des Fernsehsenders hiergegen abgewiesen. Die mabb hatte die Beiträge wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts am eigenen Bild der Betroffenen beanstandet. Nachdem der Sender trotz Aufforderung durch

die mabb keine Angaben zu den im Zusammenhang mit den beanstandeten Sendungen erzielten Werbeeinnahmen gemacht hatte, verlangte die mabb die Abschöpfung der auf EUR 75.000 geschätzten Erlöse. Hiergegen erhob der Sender Klage.

Das BVerwG urteilte nun, die hier einschlägige Abschöpfungsvorschrift des Medienstaatsvertrags Berlin-Brandenburg (MStV) sei mit Bundesrecht (insbesondere dem Grundgesetz) vereinbar. Die Länder hätten die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass einer solchen Regelung, die nicht zur Regelungsmaterie des Strafrechts gehöre. Die Beanstandung einer Sendung und die Abschöpfung der Werbeeinnahmen seien Maßnahmen der Medienaufsicht, durch die nicht strafrechtliches Unrecht sanktioniert, sondern die Einhaltung der rundfunkrechtlichen Bindungen, denen die privaten Rundfunkveranstalter unterliegen, effektiv sichergestellt werden solle.

Nach Ansicht des BVerwG verstößt die Regelung auch nicht etwa deshalb gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten eine Beanstandung von Sendungen mit Abschöpfung erzielter Werbeeinnahmen nicht vorgesehen ist. Private und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter unterlägen im Rahmen der dualen Ordnung des Rundfunks unterschiedlicher Rundfunkaufsicht mit jeweils eigenständigen Zuständigkeiten und Regelungen, weshalb die Mittel der Rundfunkaufsicht nicht identisch sein müssten.

• Pressemitteilung des BVerwG zum Urteil vom 23. Mai 2012 (Az. 6 C 22.11)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15976>

DE

**Peter Matzneller**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## **Kammergericht Berlin lehnt Urheberrechtsfähigkeit dokumentarischer Filmsequenzen ab**

Am 28. März 2012 hat das Kammergericht (KG) Berlin mit nun veröffentlichtem Urteil das vorinstanzliche Urteil des Landgerichts (LG) Berlin vom 20. Mai 2011 bestätigt und festgestellt, dass eine Filmsequenz, die den Abtransport eines an der Berliner Mauer erschossenen DDR-Bürgers zeigt, keinen Urheberrechtsschutz genießt. Die Kläger hatten Urheberrechte an dieser Sequenz geltend gemacht und von der Beklagten verlangt, es zu unterlassen, die Sequenz zu vervielfältigen, öffentlich zugänglich zu machen oder im Ferns Rundfunk zu senden.

Das KG Berlin verneinte einen entsprechenden Anspruch aus dem Urheberrechtsgesetz (UrhG). Die Sequenz sei kein Filmwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr.

6 und Abs. 2 UrhG, da sie die notwendige Schöpfungshöhe nicht erreiche. Es sei kein Schaffensprozess ersichtlich, der auch nur eine einfache, aber soeben noch geschützte geistige Schöpfung (so genannte „kleine Münze“) des filmenden Kameramanns aufzuzeigen vermöge. Es handle sich nämlich um die Aufnahme eines nicht vorhergesehenen aktuellen Ereignisses, das unter den in der konkreten Situation vorgefundenen Verhältnissen ohne Vorbereitung aufgezichnet werden musste. Es sei nicht darauf angekommen, die gefilmten Szenen dramaturgisch oder darstellerisch zu gestalten. Es sei auch nicht ersichtlich, welche eigenschöpferische, über das rein Handwerkliche hinausgehende gedankliche Leistung der Kameramann anlässlich der Herstellung der streitigen Filmaufnahmen erbracht haben soll. Vielmehr erschöpften sich die Filmaufnahmen in der schematischen Aneinanderreihung von Lichtbildern.

Nach Ansicht des Gerichts konnten sich die Kläger auch nicht darauf berufen, einzelne Filmbilder der von der Beklagten verwendeten Filmaufnahme hätten die Qualität von Lichtbildwerken im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 UrhG. Nach Ansicht des Gerichts zeichnen sich Lichtbildwerke im Allgemeinen dadurch aus, dass sie über die gegenständliche Abbildung hinaus eine Stimmung besonders gut einfangen, in eindringlicher Aussagekraft eine Problematik darstellen oder den Betrachter zum Nachdenken anregen. Dies könne etwa durch die Wahl des Motivs, des Bildausschnitts oder der Perspektive, durch die Verteilung von Licht und Schatten, durch Kontrastgebung, Bildschärfe oder durch die Wahl des richtigen Moments bei der Aufnahme geschehen. Dabei sei nicht ausgeschlossen, dass auch Filmeinzelbilder als Lichtbildwerke urheberrechtlichen Schutz genießen können, sofern ihnen fotografische Gestaltungsmittel zu Grunde liegen, wie sie auch für Photographien gefordert werden. Im gegenständlichen Fall sei hinsichtlich der einzelnen Filmbilder jedoch - ähnlich den Ausführungen zum Vorliegen eines Filmwerks - nicht erkennbar, dass ihrer Entstehung derartige fotografische Gestaltungsmittel zu Grunde gelegen hätten.

• Urteil des KG Berlin vom 28. März 2012 (Az. 24 U 81/11)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15977>

DE

**Peter Matzneller**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## **LG Hamburg bejaht Verbreiterhaftung eines Bloggers für eingebettetes YouTube-Video**

Am 22. Mai 2012 hat das Landgericht (LG) Hamburg die Haftung eines Bloggers für ein YouTube-Video bejaht, das dieser auf seiner Website eingebettet hatte. Beim besagten Video handelte es sich um einen Fernsehbeitrag des ZDF-Magazins „WISO“, in dem über



den Kläger, einen Arzt, berichtet wurde. Darin wurden dem Mediziner zweifelhafte Methoden bei der Behandlung krebserkrankter Patienten vorgeworfen, allerdings unter Äußerung falscher Tatsachenbehauptungen. So wurde in dem Beitrag etwa behauptet, es gebe keine Gutachten, die die Wirksamkeit der Therapien des Klägers belegten, was sich als unwahr erwies. Die damalige Klage des Arztes hatte folglich Erfolg und dem ZDF wurde die Verbreitung des Filmes gerichtlich untersagt.

Der nun beklagte Blogger hatte über den Rechtsstreit zwischen dem Kläger und dem ZDF auf seiner Website berichtet und hierbei den Fernsehbeitrag ungeachtet der gegen das ZDF gerichteten gerichtlichen Untersagung in seinem Blog als YouTube-Video eingebettet. Auch hiergegen erhob der Arzt Klage.

Das Gericht kam nun zu dem Schluss, der Blogger habe ihm obliegende Prüfungspflichten verletzt. So sei ihm etwa der Rechtsstreit, in welchem sich der Arzt gegen die Verbreitung des Fernsehbeitrags durch das ZDF wandte, bekannt gewesen. Demnach hätte er nicht auf die inhaltliche Richtigkeit des besagten Videos vertrauen können, zumal er gewusst habe, dass der Kläger bereits wiederholt gegen Berichte gerichtlich vorgegangen sei, durch die er sich in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sah. Daher hätte der Beklagte die Richtigkeit des im Fernsehbeitrag Dargestellten prüfen müssen, bevor er das YouTube-Video in seinem Blog einbettete.

Die Grundsätze aus dem Paperboy-Urteil, in dem der Bundesgerichtshof (BGH) 2003 so genannten „Deep-Links“, d.h. Links, die direkt zu einer bestimmten Unterseite eines Web-Angebotes und nicht nur zur Startseite einer Website führen (siehe IRIS 2003-8/32) ausdrücklich als erlaubt ansah, waren im vorliegenden Fall nach Ansicht des LG Hamburg nicht einschlägig. Der Grund hierfür liege in der jeweiligen Zielrichtung: Während das Paperboy-Urteil sich auf die Problematik der Verletzung von Urheberrechten beziehe, gehe es im vorliegenden Fall um „äußerungsrechtliche Verbreitungshandlungen“. Rechtlich nachteilig für den Blogger wirke sich auch aus, dass er den Link als Verweis auf zusätzliche Informationen angesehen und in seinem Beitrag dann auf das Video verwiesen habe.

Das Urteil, das sich in einem nicht unwesentlichen Spannungsverhältnis zur bisherigen, sehr meinungs-freundlichen Rechtsprechung des BGH und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bewegt, wurde mit zum Teil heftiger Kritik aufgenommen. Der Beklagte hat bereits angekündigt, in Berufung gehen zu wollen.

• Urteil des Landgerichts Hamburg, Az.: 324 O 596/11  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15981>

DE

**Tobias Raab**  
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit verabschiedet

Am 25. Juni 2012 hat der Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG) beschlossen. Am 11. Mai 2012 hatte der Bundesrat den Entwurf gebilligt. Zuvor hatte sich bereits der Bundestag für eine unveränderte Annahme des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs ausgesprochen (siehe IRIS 2012-5/13 und IRIS 2010-9/22).

Die Pressefreiheit soll demnach durch einen verbesserten Schutz für Medienangehörige und deren Informationsquellen gestärkt werden. Zu diesem Zweck werden § 353b Strafgesetzbuch (StGB; Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) sowie § 97 Abs. 5 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO; von der Beschlagnahme ausgenommene Gegenstände) zu Gunsten von Medienangehörigen ergänzt.

• Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht vom 25. Juni 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15972>

DE

**Anne Yliniva-Hoffmann**  
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## BT-Ausschuss befürwortet Ausbau des Angebots barrierefreier Filme, FFA-Grundsatzbeschluss zur Förderung

Am 23. Mai 2012 hat sich der Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestags (BT) mehrheitlich für die Annahme eines von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Antrags zur Ausweitung des barrierefreien Filmangebots ausgesprochen.

Der Antrag weist zunächst darauf hin, dass in Deutschland etwa 9,6 Mio. Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung leben, die - unter anderem nach den Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention - zur Teilhabe an Kunst und Kultur berechtigt sind. Mit Blick auf Hör- und Sehbehinderte stünden im Bereich audiovisueller Angebote die Untertitelung sowie die Audiodeskription als Mittel der Integration zur Verfügung. Das Filmförderungsgesetz (FFG) sehe seit 2009 eine Fördermöglichkeit für die Herstellung barrierefreier Filme vor (siehe IRIS 2009-3/11), jedoch gebe es bislang keine belastbaren Nachweise für eine funktionierende Umsetzung dieser Regelungen. Nähere Erkenntnisse seien von der angekündigten Überprüfung der Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention zu erwarten. Auch im



Bereich der Verleihförderung sei die Zahl eingegangener Anträge bislang gering. Die bestehenden Fördermöglichkeiten für Modernisierungsmaßnahmen (z.B. Digitalisierung) in Filmtheatern erfassten auch Maßnahmen zur barrierefreien Angebotsgestaltung, so etwa zur Einrichtung rollstuhlgeeigneter Plätze. Die Resonanz auf diese Förderangebote sei bislang jedoch gering.

Ziel müsse es daher sein, alle Akteure des audiovisuellen Sektors für die bestehenden Bedürfnisse zu sensibilisieren und deren - jedenfalls mittelfristig zu erwartende - Profitabilität durch die Erschließung neuer Zielgruppen zu verdeutlichen. Auch die Rundfunkveranstalter stünden in der Pflicht, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der ab 2013 geltende Haushaltsbeitrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch von Menschen mit Behinderung zu entrichten sei. Darüber hinaus müssten die Angebote in Gebärden- und leichter Sprache ausgeweitet werden.

Folglich sollten Erkenntnisse über die Wirksamkeit der bislang bestehenden Regelungen in diesem Bereich in die geplante FFG-Novelle mit einfließen, das Problem- und Bedarfsbewusstsein der Filmbranche gestärkt, der Ausbau barrierefreier Angebote im Film- und öffentlich-rechtlichen Rundfunksektor in Zusammenarbeit mit den Bundesländern intensiviert und die Förderprogramme zur Kinodigitalisierung (siehe IRIS 2012-4/18) vorangetrieben werden.

Berichten zufolge hat die Filmförderungsanstalt (FFA) einen Grundsatzbeschluss gefasst, demzufolge künftig die Förderung eines Films an dessen barrierefreie Ausgestaltung geknüpft werden soll. Eine solche Änderung der Förderrichtlinien könnte bei Zustimmung der FFA-Gremien noch diesen Herbst in Kraft treten.

• Mitteilung des BT-Ausschusses für Kultur und Medien vom 23. Mai 2012  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15973>

DE

**Anne Yliniva-Hoffmann**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## **VG Media und Antennengesellschaft schließen Vergleich zur Weitersendung von Programmsignalen**

Nach einer Mitteilung der Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen (VG Media) haben diese und eine sächsische Gesellschaft, die Rundfunksignale verschiedener Anbieter empfängt und an mehrere angeschlossene Haushalte verbreitet, am 29. Mai 2012 vor dem Landgericht (LG) Leipzig einen Vergleich betreffend die Weitersendung von Programmsignalen geschlossen (Az: 05 O 3233/11).

Den Berichten zufolge stritten die Parteien um die Lizenzierungspflicht für die Weitersendung von Programmsignalen privater Hörfunk- und Fernsehanbieter durch Betreiber von Empfangsanlagen (siehe IRIS 2012-5/17 und IRIS 2010-4/15).

In dem nun geschlossenen Vergleich verpflichtete sich der Betreiber einer (privaten, kleinen) Antennenanlage zur nachträglichen Entrichtung entsprechender Gebühren an die VG Media sowie zum Abschluss eines Lizenzvertrags für künftige derartige Aktivitäten.

Nach Darstellung der VG Media entspricht der Vergleich inhaltlich dem Klagebegehren der Verwertungsgesellschaft.

• Pressemitteilung der VG Media vom 29. Mai 2012  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15978>

DE

**Anne Yliniva-Hoffmann**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

-Estland

## **Ernennung der sachverständigen Mitglieder des estnischen nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkrats**

Nach dem *Eesti Rahvusringhäälingu seadus* (Gesetz über den estnischen nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter) bildet der *Rahvusringhäälingu nõukogu* (Rundfunkrat) das Aufsichtsorgan des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters. Der Rundfunkrat setzt sich aus vier unabhängigen Experten und jeweils einem Mitglied jeder im Parlament vertretenen Partei zusammen. Die Experten werden vom Parlament für fünf Jahre ernannt, die Parlamentssabgeordneten sind für die vierjährige Legislaturperiode ernannt.

Die fünfjährige Amtszeit der vier unabhängigen Experten endete am 8. Mai 2012. Der Kulturausschuss des Parlaments schlug vier neue Mitglieder vor, die noch am selben Tag vom Parlament ernannt wurden. Die neuen Mitglieder wurden ohne öffentliche Debatte oder Diskussion über die fachliche Eignung und politische Unabhängigkeit der Kandidaten ausgewählt. Wie nach ihrer Ernennung bekannt wurde, war der Kulturausschuss übereingekommen, dass jede der vier politischen Parteien jeweils zwei Kandidaten aufstellt. Da die Regierungskoalition im Kulturausschuss die Mehrheit hat, wurden in geheimer Abstimmung ausschließlich ihre Kandidaten gewählt; die von der Opposition vorgeschlagenen Kandidaten wurden abgelehnt.

Die drei neuen sachverständigen Mitglieder sind Mart Luik als Vertreter des kommerziellen Mediensektors, Theaterdirektor Paavo Nõgene (Mitglied der Reformpartei) und der PR- und Kommunikationsfachmann

Agu Uudelepp. Das Mandat des Investment- und Finanzexperten Rain Tamm wurde verlängert. Der Rat wählte in seiner ersten Sitzung Agu Uudelepp zum Vorsitzenden.

• *XII RIIGIKOGU STENOGRAMM III ISTUNGJÄRK Teisipäev, 8. mai 2012, kell 10:00* (Stenogramm der Parlamentssitzung, 8. Mai 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15990>

ET

• *Eesti Rahvusringhäälingu tegevusvaldkonna tunnustatud asjatundjatest Eesti Rahvusringhäälingu nõukogu liikmete nimetamine* (Parlamentarischer Erlass zur Ernennung der sachverständigen Mitglieder des estnischen nationalen Rundfunkrats, 8. Mai 2012, Riigiteataja RT III, 11.05.2012, 1)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15991>

ET

**Andres Jõesaar**

*Estnischer öffentlich-rechtlicher Rundfunk & Institut für Journalismus und Kommunikation, Universität Tartu*

mögliche Schaden einer solchen Sanktion nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs nicht irreparabel ist.

Da eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit des Sende-Gesetzes noch aussteht, ist der Fall weiterhin offen.

**Pedro Letai**

*IE Law School, Instituto de Empresa (Madrid)*

### **Neue Verordnung mit Gesetzeskraft zum Verwaltungssystem der Rundfunkgesellschaft RTVE**

## ES-Spanien

### **Oberstes Gericht entscheidet über das „Sinde-Gesetz“**

Am 29. Mai 2012 hat der Oberste Gerichtshof eine erste Entscheidung über die Beschwerde der *Asociación de Internautas* (Verband der Internetnutzer) hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des sogenannten Sende-Gesetzes veröffentlicht (siehe IRIS 2012-4/22, IRIS 2012-2/18, IRIS 2011-3/17 und IRIS 2011-2/23).

Das Sende-Gesetz novelliert das spanische Gesetz über das geistige Eigentum, um das Verfahren zur Sperrung oder Schließung von Websites, die den rechtswidrigen Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Inhalte ermöglichen, zu beschleunigen. Das Gesetz sieht die Einrichtung einer Kommission für geistiges Eigentum beim Kulturministerium vor, die u. a. für den Schutz des geistigen Eigentums zuständig ist. Hierzu wird ein Verfahren eingeführt, bei dem Rechteinhaber Websites mit mutmaßlichen Urheberrechtsverstößen bei der Kommission für geistiges Eigentum anzeigen können.

Im Februar 2012 forderte der Verband der Internetnutzer den Obersten Gerichtshof auf, zu prüfen, ob der neue Wortlaut des Gesetzes über das geistige Eigentum und die Funktionen der Kommission für geistiges Eigentum rechtmäßig sind. Der Verband beantragte vorsorglich auch die Aussetzung des Sende-Gesetzes bis zur Entscheidung des Gerichtshofs.

Der Oberste Gerichtshof entschied, dass für die Aussetzung des Sende-Gesetzes keine rechtlichen Gründe vorliegen. Er erinnerte daran, dass gegen die Schließung einer Website durch die Kommission für geistiges Eigentum der Rechtsweg offensteht, sodass der

Am 20. April 2012 hat der Ministerrat eine königliche Verordnung mit Gesetzeskraft zur Modifizierung des Verwaltungssystems des landesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters *Corporación de Radio y Televisión Española* (CRTVE) gebilligt, das seit den Änderungen durch Gesetz 17/2006 galt (siehe IRIS 2005-9/16 und IRIS 2006-6/19).

Das Gesetz aus dem Jahre 2006 sah vor, dass die Gesellschaft von einem Verwaltungsrat aus zwölf Mitgliedern geleitet wird, die ihren Präsidenten aus den eigenen Reihen wählen. Die Mitglieder wurden auf sechs Jahre ernannt und mussten im Rahmen eines parlamentarischen Ernennungsverfahrens mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. Die gegenwärtigen Ratsmitglieder wurden im Januar 2007 ernannt, nach dem Rücktritt der Präsidenten der Gesellschaft 2009 bzw. 2011 sowie zweier Ratsmitglieder im Anschluss wurde jedoch beschlossen, die Präsidentschaft unter den verbleibenden Mitgliedern rollieren zu lassen, bis neue Ernennungen durch das Parlament vorgenommen werden.

Angesichts fehlenden Konsenses zwischen den großen Parteien *Partido Popular* und *Partido Socialista Obrero Español* beschloss die Regierung eine neue Verordnung mit Gesetzeskraft. Sie umfasst folgende Maßgaben:

- Die Anzahl der Ratsmitglieder verringert sich auf neun. Es entfallen u.a. die beiden Vertreter der einflussreichsten Gewerkschaften;
- In Fällen, in denen Kandidaten in der ersten Abstimmungsrunde keine Zweidrittelmehrheit erreichen, können diese nach Ablauf von 24 Stunden in einer zweiten Runde durch absolute Mehrheit ernannt werden;
- Der Präsident wird als einziges hauptamtliches Ratsmitglied vergütet, die restlichen Mitglieder haben lediglich Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Ratssitzungen.

Zusätzlich ändert die Verordnung das *Ley General de la Comunicación Audiovisual* (Rahmengesetz über audiovisuelle Kommunikation, siehe IRIS 2010-4/21), um Rundfunkveranstaltern freien Zugang zu Sportstätten für die Liveübertragung von Sportereignissen zu garantieren.

• Real Decreto-ley 15/2012, de 20 de abril, de modificación del régimen de administración de la Corporación RTVE, previsto en la Ley 17/2006, de 5 de junio (Königliche Verordnung mit Gesetzeskraft 15/2012 vom 20. April 2012 über die Modifizierung des Verwaltungssystems der Rundfunkgesellschaft RTVE, das durch Gesetz 17/2006 vom 5. Juni 2006 festgelegt wurde)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15947>

ES

**Trinidad García Leiva**  
Universität Carlos III, Madrid

## FI-Finnland

### Gesetz zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Am 20. Juni 2012 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über *Yleisradio Oy* (1380/1993) und des Gesetzes über den staatlichen Fernseh- und Hörfunkfonds (745/1998) vom finnischen Parlament angenommen worden.

*Yleisradio Oy* (YLE) ist die landesweite finnische öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft. YLE betreibt vier landesweite Fernseh- und sechs Hörfunkkanäle und -dienste, die durch 25 regionale Hörfunksender ergänzt werden. YLE ist zu 99,9% in Staatsbesitz und wird von einem vom Parlament eingesetzten Aufsichtsrat überwacht. Der Betrieb erfolgt nach dem Gesetz über *Yleisradio Oy*. Er wird bis Ende 2012 aus den Fernsehgebühren finanziert. Die jährliche Fernsehgebühr in Finnland liegt bei EUR 252,25 pro Haushalt.

Die Überarbeitung des Gesetzes wird die Finanzierung von YLE garantieren, die Überwachung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks der Gesellschaft klarstellen und seine Aufgabe definieren.

Das Gesetz ersetzt die bestehende Verpflichtung für YLE, ein öffentlich-rechtliches Vollprogramm anzubieten, durch eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines vielfältigen und umfassenden Spektrums an Fernseh- und Hörfunksendungen für alle Bürger zu gleichen Bedingungen. Diese Dienste könnten auch regional angeboten werden. YLE muss darüber hinaus auch finnische Kultur, Kunst und Unterhaltung produzieren, schaffen, verbessern und archivieren. Zudem sind Sendungen für junge Menschen in den Vordergrund zu stellen.

YLE wird aus einer Steuer finanziert, die von den finnischen Steuerbehörden erhoben wird. Die YLE-Steuer

wird 0,68% des Gesamtbetrags der Löhne und Gehälter sowie der Kapitaleinkünfte der Arbeitnehmer betragen, höchstens jedoch EUR 140 im Jahr. Die von juristischen Personen (etwa GmbH oder Genossenschaften) zu entrichtende YLE-Steuer wird EUR 350 sein, wenn die Einnahmen aus Handel oder Landwirtschaft EUR 400.000 übersteigen. Bei Einnahmen über EUR 1 Mio. wird die YLE-Steuer bei EUR 700 liegen. Die Mittel werden in einen gesonderten Hörfunk- und Fernsehfonds fließen und dazu verwendet, die öffentlich-rechtliche Tätigkeit von YLE zu finanzieren und die Hörfunk- und Fernsehtätigkeit zu verbessern. Der Betrag wird sich nach dem individuellen Steuerzahler richten und wird nicht länger an den Besitz eines Empfangsgeräts gebunden.

Die Finanzierungshöhe beläuft sich 2013 auf EUR 500 Mio. Ab 2014 soll die Höhe überprüft werden, um die jährlichen Kostensteigerungen aufzufangen. Das neue Finanzierungsmodell soll ab Anfang 2013 eingesetzt werden. Das neue Modell wird das frühere Rundfunkgebührenmodell ablösen, das über 80 Jahre galt.

Nach dem Gesetz kann der Aufsichtsrat vorab die neuen Dienste und Funktionen von YLE bewerten, um sicherzustellen, dass sie nicht mit Diensten konkurrieren, die vom Privatsektor angeboten werden, während sie von Steuergeldern profitieren. Der Informationszugang des Parlaments wird verbessert, indem der Aufsichtsrat verpflichtet wird, dem Parlament jährlich einen Bericht über die öffentlich-rechtlichen Aktivitäten vorzulegen.

Gemäß dem Gesetz ist es Aufgabe der finnischen Kommunikationsregulierungsbehörde (FICORA, *Viestintävirasto*) sicherzustellen, dass es nicht zu Preisunterbietung oder Quersubventionierung kommt. Die Regulierungsbehörde muss darüber hinaus darauf achten, dass das Verbot von Werbung und Sponsoring eingehalten wird. Das Gesetz sieht zudem Sanktionsbestimmungen vor.

• *Hallituksen esitys eduskunnalle laeiksi Yleisradio Oy:stä annetun lain sekä valtion televisio- ja radiorahastosta annetun lain muuttamisesta* (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über *Yleisradio Oy* und des Gesetzes über den staatlichen Fernseh- und Hörfunkfonds, 20. Juni 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15957>

FI

**Päivi Tiilikka**

Institut für internationales Wirtschaftsrecht (KATTI),  
Universität Helsinki

### Gesetz über audiovisuelle Programme und Gesetz über das finnische Zentrum für Medienerziehung und audiovisuelle Medien

Im Juni 2011 hat das finnische Parlament die Gesetze *Kuvaohjelmalaki 710/2011* (Gesetz über audiovisuelle Programme) und *Laki Mediakasvatus- ja kuvaohjelmakeskuksesta 711/2011* (Gesetz über das finnische



Zentrum für Medienerziehung und audiovisuelle Medien) verabschiedet, die am 1. Januar 2012 in Kraft traten.

Das Gesetz über audiovisuelle Programme grenzt zum Schutz von Kindern die Bereitstellung audiovisueller Programme ein. Das Gesetz erstreckt sich auf die Bereitstellung audiovisueller Programme und deren Überwachung in Finnland, wenn die Programme von Fernsehanbietern oder Abrufdiensten, die dem Gesetz über Fernseh- und Hörfunkbetrieb (744/1998) unterliegen, oder von anderen in Finnland tätigen Anbietern angeboten werden.

Nach dem Gesetz über audiovisuelle Programme müssen Anbieter von audiovisuellen Programmen dem *Mediakasvatus- ja kuvaohjelmakeskus* (Finnisches Zentrum für Medienerziehung und audiovisuelle Medien - MEKU) die Aufnahme der Bereitstellung audiovisueller Programme anzeigen. Diese Anzeige ist vorzulegen, wenn die Programme zu wirtschaftlichen Zwecken und auf regelmäßiger Grundlage angeboten werden; sie ist nicht erforderlich, wenn die angebotenen Programmen von der Klassifizierung ausgenommen sind.

Die Aufsicht über die Bereitstellung audiovisueller Programme und die Koordination und Förderung der nationalen Medienerziehung nimmt das dem Ministerium für Erziehung und Kultur unterstellte MEKU wahr.

Es hat folgende Aufgaben:

- 1) Förderung der Medienerziehung, der Medienkompetenz bei Kindern und der Entwicklung eines sicheren Medienumfelds für Kinder in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Unternehmen in diesem Sektor;
- 2) Expertise-Funktion bei der Entwicklung eines kindgerechten Medienumfelds und Förderung sektorrelevanter Forschung sowie Beobachtung der internationalen Entwicklung in diesem Bereich;
- 3) Verbreitung von Informationen zu Kindern und Medien;
- 4) Verantwortung für die Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die audiovisuelle Programme klassifizieren.

In Finnland angebotene audiovisuelle Programme sind zu klassifizieren, soweit sie nicht von der Klassifizierung ausgenommen sind. Ein audiovisuelles Programm darf nur von einer Person, die vom MEKU ausgebildet und anerkannt ist oder von offiziellen MEKU-Vertretern klassifiziert werden. Von der Klassifizierung ausgenommen sind etwa Programme, die ausschließlich Bildungsinhalte, Musik, Sport, kulturelle Veranstaltungen, Gottesdienste oder ähnliche Ereignisse oder aktuelle Nachrichten beinhalten.

Audiovisuelle Programme gelten als der kindlichen Entwicklung abträglich, wenn sie wegen gewalttätiger

oder sexueller Inhalte oder Elemente Angst oder andere vergleichbare Zustände auslösen und daher die Entwicklung von Kindern beeinträchtigen können. Bei der Beurteilung der Schädlichkeit eines Programms sind der Kontext und die Art und Weise, in der die Ereignisse im Programm dargestellt werden, zu berücksichtigen. Ist ein audiovisuelles Programm der kindlichen Entwicklung abträglich, wird es abhängig vom Programminhalt nach Altersstufen von 7, 12, 16 oder 18 Jahren eingestuft und erhält eine Kennzeichnung, die den Programminhalt deutlich macht. Gibt es keine Gründe, das Programm als der kindlichen Entwicklung abträglich zu bewerten, wird es als jugendfrei eingestuft.

• Kuvaohjelmaki 17.6.2011/710 (Gesetz über audiovisuelle Programme, Gesetz Nr. 710 vom 17. Juni 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15983>

EN FI

• Laki Mediakasvatus- ja kuvaohjelmakeskuksesta 17.6.2011/711 (Gesetz über das finnische Zentrum für Medienerziehung und audiovisuelle Medien, Gesetz Nr. 711 vom 17. Juni 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15984>

EN FI

**Päivi Tiilikka**

*Institut für internationales Wirtschaftsrecht (KATTI),  
Universität Helsinki*

## FR-Frankreich

### **TF1 scheitert mit seinen Klagen gegen YouTube**

Am 29. Mai 2012 hat das *Tribunal de grande instance* (Landgericht) von Paris in einem 34-seitigen Urteil die Klagen des französischen Fernsehsenders TF1 und seiner Tochtergesellschaften (der Sender LCI, TF1 Vidéo und TF1 International, die für die Herausgabe von Videos, den Erwerb und die Vermarktung der Rechte zuständig sind) gegen das Internet-Videoportal YouTube wegen illegaler Nachahmung, unlauteren Wettbewerbs und Parasitentums abgewiesen. Neben Sperrmaßnahmen hatte der Sender Schadenersatz in Höhe von rund EUR 150 Mio. gefordert, weil YouTube auf seiner Plattform eine Reihe von Filmen, Serien, Sportereignissen und Übertragungen, deren Rechte TF1 für sich beanspruchte, online zur Verfügung gestellt hatte. In einigen Fällen sei die Onlineveröffentlichung vor jeglicher Ausstrahlung oder gewerblichen Nutzung in Frankreich erfolgt.

In einem ersten Schritt untersuchte das Gericht, ob die klagenden Gesellschaften die strittigen Inhalte ausreichend und korrekt zugeordnet und dabei jeden strittigen Inhalt separat auf der Grundlage der Eigenschaften besagter Gesellschaften sowie der vorgebrachten Rechtsgrundlage (Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) geprüft hatten. Das Gericht kam hierbei zu dem Ergebnis, dass die klagenden Gesellschaften nicht den Nachweis hatten erbringen



können, dass sie Inhaber der von ihnen beanspruchten Rechte sind. Anders als TF1 Vidéo behauptete, sei die Gesellschaft nicht Rechteinhaberin der Produzenten der strittigen Videogramme, da sie nur die Rechte für die Verwertung erworben habe und zudem auch kein Exklusivrecht nachweisen könne, das sie für sich beanspruche. Die Gesellschaft TF1 Droits audiovisuels ihrerseits könne je nach beanstandetem Werk entweder nicht den Nachweis erbringen, Produzentin des audiovisuellen Werkes oder Videogramms zu sein, oder nicht belegen, dass die anderen Ko-Produzenten in die Klage einbezogen worden seien bzw. dass sie deren Einwilligung eingeholt habe, alleine zu handeln. Die Klagen beider Gesellschaften wurden aus diesem Grunde als unzulässig abgewiesen. Mit Blick auf die Sender TF1 und LCI handle es sich laut Gericht um Unternehmen der audiovisuellen Kommunikation, so dass die Wiedergabe bzw. das öffentliche Bereitstellen ihrer Sendungen gemäß Artikel 216-1 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) ihrer Einwilligung bedürfe. Allerdings verwies das Gericht darauf, dass keine Vermutungsregel für die Rechteinhaberschaft vorgesehen sei, die diesen Schutz gewährleiste. Es obliege demnach demjenigen, der das Recht für sich beanspruche, die Existenz des Programms zu belegen und nachzuweisen, dass er es bereits vor der Veröffentlichung durch YouTube ausgestrahlt habe. Im besagten Falle wurden die von den Sendern vorgelegten Dokumente (Programmlisten, Pressemitteilungen usw.) vom Gericht als unzureichend erachtet und die Klagen der Sender mit Ausnahme von sieben Sportereignissen, für die das Gericht die notwendigen Nachweise als erbracht ansah, auf der Grundlage von Artikel L. 216-1 des CPI abgewiesen. Das Gericht urteilte ferner, die Sender hätten, gestützt auf das Urheberrecht, nicht die Originalität der Programme (darunter die Fernsehnachrichten) nachweisen können, deren Veröffentlichung im Internet durch YouTube sie aber beanstandeten.

Nach Klärung der Frage der Rechtsinhaberschaft befasste sich das Gericht mit dem Status der Videoplattform. Gemäß dem in Frankreich inzwischen üblichen Schema erklärten die klagenden Gesellschaften, die Plattform habe den Status eines redaktionellen Anbieters von Inhalten (*éditeur*), insofern sie im Sinne von Artikel 6-1-2 der *Loi pour la confiance dans l'économie digitale* (Gesetz über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft - LCEN) vom 21. Juni 2004 eine aktive Rolle bei den von den Nutzern ins Internet gestellten Inhalten spiele. YouTube sieht sich im Sinne von Artikel 6-1-2 LCEN als Host-Provider, somit als struktureller Anbieter von Inhalten (*hébergeur*). Das Gericht gab YouTube Recht; es stützte seine Begründung auf Bestimmungen des LCEN, auf die Position des Obersten Revisionsgerichts, die mit der des Gerichtshofs der Europäischen Union übereinstimmt, sowie auf die Nutzungsbedingungen des Dienstes zum Zeitpunkt, an dem das Verfahren eingeleitet worden war. Zudem verwies es auf die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen für Host-Provider, ohne dass diese ihren Status verlieren. In Anwendung von Artikel 6 und 7

des LCEN prüfte das Gericht in einem weiteren Schritt die Vorwürfe gegen YouTube als Host-Provider. Es erinnerte daran, dass dieser einen strittigen Inhalt umgehend entfernen müsse, wenn ihm ein solcher gemeldet werde. Im besagten Falle habe die Plattform zu spät reagiert und Videos der sieben beanstandeten Sportereignisse frühestens nach fünf Tagen entfernt. Dieser Zeitraum könne nicht als „angemessen“ eingestuft werden und sei somit unzulässig. Allerdings urteilte das Gericht in einer letzten Anmerkung zu diesem Punkt, die Bedingungen von Artikel L. 216-1 des CPI seien nicht erfüllt und es liege somit kein schuldhaftes Verhalten seitens YouTube vor. Angesichts des kostenlosen Zugangs zur Website sei nämlich die Bedingung, laut derer für das Zugangsrecht ein Betrag entrichtet werden müsse, nicht erfüllt. Abschließend erklärte das Gericht, die Plattform habe am 16. Dezember 2011 ein Abkommen mit TF1 geschlossen, das dem Sender Zugang zum Dienst Content ID gewähre und damit dem Rechteinhaber die Möglichkeit biete, nach Meldung eines strittigen Inhalts das beanstandete Video zu entfernen. Die klagenden Gesellschaften hätten seitdem keine Verletzung gemeldet. Ist der Streit damit beigelegt? TF1 hat die Möglichkeit in Berufung zu gehen<sup>04046</sup>

• *TGI de Paris (3e ch. 1re sect.), 29 mai 2012 - TF1, LCI et autres c/ Youtube* (TGI von Paris (3. Kammer, 1. Abteilung), 29. Mai 2012 - TF1, LCI u. a. gegen YouTube)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15997>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

### Bilanz über die Umsetzung des Gesetzes vom 5. März 2009 zur Reform des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors

Drei Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes vom 5. März 2009 über die audiovisuelle Kommunikation und kurz nach der Ankündigung der neuen französischen Regierung, den öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektor reformieren zu wollen, ziehen die Senatoren David Assouline und Jacques Legendre im Namen der Kommission zur Kontrolle der Umsetzung von Gesetzen (*Commission pour le contrôle de l'application des lois*) eine aufschlussreiche Bilanz über die Umsetzung des genannten Gesetzes. In ihrem Bericht stützen sie sich auf die Vorarbeiten zum Gesetz sowie auf zahllose Debatten und Anhörungen und stellen die Ziele des Gesetzes von 2009 den tatsächlich erzielten Ergebnissen gegenüber. Der Bericht kommentiert in thematischer Reihenfolge einen Großteil der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen. Die Bilanz über die Umsetzung des Gesetzes fällt zwiespältig aus. Im Zentrum der Debatten steht das komplette Werbeverbot im öffentlich-rechtlichen Fernsehen, das Kernelement des Gesetzes. Assouline bezeichnet dieses Verbot, das nur teilweise umgesetzt wurde, als Fehlschlag. Das Werbe-

verbot am Abend sollte eigentlich bis Ende 2011 realisiert sein. Aus finanziellen Gründen unterblieb dieser Schritt allerdings. Der Bericht fordert die jetzige Regierung auf, diese bislang ungelöste Frage schnellstens zu regeln. Im Bericht wird zudem auf das kulturelle Angebot der Programme eingegangen, bei dem zwischen Zuschauerzahlen und Programmqualität abzuwägen ist. Entgegen den Reformabsichten habe sich Letztere nicht wirklich verbessert. Positiv bewerten die Berichtersteller hingegen die neue Führungsstruktur von France Télévisions, etwa den umstrukturierten Verwaltungsrat, sie beanstanden jedoch auch einige eher umstrittene Änderungen, so die Ernennung der Präsidenten des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors durch den Präsidenten der Republik, eine Maßnahme, die der neue Präsident François Hollande rückgängig zu machen plant. Die größte Besorgnis im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes löst den Berichterstellern zufolge die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors aus: Die im Gegenzug zum Wegfall der Werbeeinnahmen erhobenen Steuern hätten nicht die erhofften jährlichen EUR 180 Mio. für den Staat erbracht. Zudem habe sich die Befürchtung bestätigt, die EU-Instanzen könnten die sogenannte „Telekom-Steuer“ (jährlich EUR 250 Mio.) für rechtswidrig erklären und eine Rückerstattung der bereits erhobenen Gebühren an die Betreiber (EUR 1 Mrd.) fordern. „Die Finanzierung der Reform durch die Einführung neuer Steuern ist fehlgeschlagen“, so Assouline. Der Bericht befasst sich ferner eingehend mit der Umsetzung der Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste. Die Berichtersteller halten die Umsetzung in diesem Sektor für insgesamt zufriedenstellend und nahezu abgeschlossen, insbesondere in den Bereichen Förderung der Vielfalt französischer Filme und Zugang zu den Programmen. Es sei zudem gelungen, Catch-up TV und Video-on-Demand im französischen Recht und im Alltag zu verankern. In ihrer Schlussfolgerung erklären die Senatoren, die Überarbeitung des audiovisuellen Rechts, insbesondere mit Blick auf die digitale Revolution, sei im Gange, doch müsse die Reform des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors weiter vorangetrieben werden.

• *Communication audiovisuelle et nouveau service public de la télévision : la loi du 5 mars 2009 à l'heure du bilan, Rapport d'information de MM. David Assouline et Jacques Legendre* (Audiovisuelle Kommunikation und der neue öffentlich-rechtliche Fernsehdienst: Gesetz vom 5. März 2009 - eine Bilanz. Bericht von David Assouline und Jacques Legendre)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15971>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## Sacem und France Télévisions unterzeichnen Abkommen

Am 15. Juni 2012 haben die französische Verwertungsgesellschaft *Société des auteurs, compositeurs*

*et éditeurs de musique* (Sacem) und die öffentlich-rechtliche Fernsehanstalt *France Télévisions* die Unterzeichnung eines Abkommens über die Ausstrahlung von Werken aus dem Repertoire der SACEM auf allen Sendern von *France Télévisions* bekannt gegeben. Mit diesem Abkommen werden sämtliche früheren Abkommen, die die Verwertung für jeden einzelnen Sender regelten, durch einen einzigen Vertrag ersetzt. Für die Parteien bedeutet dies eine erhebliche Vereinfachung, da das Abkommen für alle Sender der Fernsehanstalt *France Télévisions*, die per Gesetz vom 5. März 2009 in eine einheitliche Programmgesellschaft umgewandelt wurde, gleichermaßen gilt. Das Abkommen gilt für alle Ausstrahlungsformen von Musikwerken, d. h. für die lineare Nutzung in den Hörfunk- und Fernsehsendern von *France Télévisions*, aber auch für die nichtlinearen Dienste der Fernsehanstalt (Online Streaming, Catch-Up TV, Preview oder *francetv pluzz...*), über die zwar verhandelt, bislang jedoch noch keine Vereinbarung getroffen worden war.

Das Abkommen betrifft alle von der SACEM verwerteten Musikwerke, Musikdokumentationen und -clips, synchronisierte oder untertitelte Werke, aber auch humoristische Werke, Gedichte und Sketche. Im Abkommen ist eine angemessene (allerdings nicht öffentlich bekanntgegebene) Entlohnung der Autoren, Komponisten und Musikverleger ebenso wie die neue Finanzierungsstruktur von *France Télévisions* verankert, die auf einem höheren Anteil öffentlicher Mittel beruht, ebenso die Umformung von *France Télévisions* in eine einheitliche Programmgesellschaft. Das Abkommen gilt bis Ende 2015. Die neue französische Regierung hat zwar einige Änderungen im öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektor angekündigt, doch scheint besagtes Abkommen hiervon nicht betroffen zu sein.

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## GB-Vereinigtes Königreich

### High Court weist Internetdiensteanbieter an, den Zugang zu „The Pirate Bay“ zu sperren

Am 2. Mai 2012 hat der *High Court* (oberster Gerichtshof) eine Verfügung nach dem *Copyright, Designs and Patents Act 1988* (Urheberrechts-, Muster- und Patentgesetz) erlassen, in der die großen Internetdiensteanbieter angewiesen werden, den Zugang ihrer Kunden zur Website der *Peer-to-Peer*-Tauschbörse „The Pirate Bay“ zu sperren. Das Gesetz berücksichtigt in seiner novellierten Fassung die Richtlinie 2001/29/EG (Richtlinie zur Informationsgesellschaft). Das Verfahren war von Plattenfirmen in ihrem eigenen Namen und im Na-

men der *British Recorded Music Industry and Phonographic Performance Ltd.* angestrengt worden.

Nach dem Gesetz ist der *High Court* befugt, einstweilige Verfügungen gegen Diensteanbieter zu erlassen, die „unmittelbar Kenntnis“ davon haben, dass eine dritte Person Dienste eines Anbieters nutzt, um gegen Urheberrechte zu verstoßen. Das Gericht hatte bereits im Zusammenhang mit der Website „Newzbin2“ eine derartige Verfügung erlassen und in einer bereits zuvor ergangenen Entscheidung festgestellt, dass sowohl die Nutzer als auch die Betreiber von „The Pirate Bay“ die Urheberrechte der Antragsteller verletzen (siehe IRIS 2011-9/21 und IRIS 2012-4/28). In vorliegenden Fall ging das Gericht davon aus, dass die ISPs unmittelbar Kenntnis von den Urheberrechtsverletzungen hatten, da dies von den Plattenfirmen entsprechend vorgebracht und in einem vorausgegangenen Urteil festgestellt worden war. Ein Erlassen dieser Verfügung steht nach Auffassung des Gerichts nicht im Widerspruch zu Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. Artikel 11 der Charta der Grundrechte der EU. Die Verfügungen stellen ferner eine angemessene Reaktion dar, da ihre Bestimmungen von den Parteien, die berufsmäßig vertreten waren, ausgehandelt worden waren; weiter sind sie aus Gründen, die im Zusammenhang mit vorausgegangenen Fällen dargelegt worden waren, im Hinblick auf die Nutzer der ISP-Dienste angemessen. Damit konnten die Verfügungen ergehen, die IP-Adressen zu sperren. Dies war durchführbar, da sich „The Pirate Bay“ keine Adresse mit anderen teilt.

• *Dramatico Entertainment et al v. British Sky Broadcasting et al*, [2012] EWHC 1152 (Ch) (Dramatico Entertainment et al vs. British Sky Broadcasting et al, [2012] EWHC 1152 (Ch))  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15944>

EN

**Tony Prosser**

*School of Law, University of Bristol*

### Entscheidung des High Court: Fernsehsender müssen Film mit Szenen von Ausschreitungen nicht an Polizei herausgeben

Am 17. Mai 2012 hat der *High Court* eine Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben, in der mehrere Fernsehsender (Sky, BBC, Independent Television News u.a.) dazu verurteilt worden waren, Filmmaterial mit Aufnahmen von gewalttätigen Ausschreitungen im Zusammenhang mit der Räumung eines Geländes an die Polizei herauszugeben. Die Polizei hatte sich auf *Section 9* des *Police and Criminal Evidence Act 1984* berufen, demzufolge ein Gericht auf Antrag verfügen kann, den Zugang zu „besonderem Verfahrensmaterial“ (*special procedure material*) einschl. journalistischen Materials zu gewähren, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass ein schweres Delikt vorliegt; wenn das Material für die Ermittlungen

von wesentlicher Bedeutung ist und ggf. als Beweismittel verwendet werden soll; wenn es anderweitig nicht möglich ist, Nachweise zu erhalten oder wenn ein öffentliches Interesse an der Ausstellung der Verfügung besteht. Der *Crown Court* von Chelmsford hatte eine Verfügung erlassen, wonach mehr als 100 Stunden Filmmaterial herauszugeben seien, um mit dazu beizutragen, eine Identifizierung von Gewalttätern zu ermöglichen, die während der Auseinandersetzungen Masken getragen hatten.

Der *High Court* war der Auffassung, dass die Verfügung aus drei Gründen nicht hätte erlassen werden dürfen. Erstens lagen dem Richter für die Feststellung, dass das Filmmaterial wahrscheinlich von wesentlicher Bedeutung für die Ermittlungen war, keine ausreichenden Belege vor. Der Richter des *Crown Court* habe die Verfügung nicht angemessen begründet, und der Ansatz, eine Identifizierung anhand des beantragten Materials zu erreichen, beruhte auf „Spekulation“ und „Zufall“. Es war lediglich geltend gemacht worden, dass der Film dabei helfen könne, die Täter zu identifizieren, wenn diese später unmaskiert zu sehen gewesen wären, wofür es aber keine Hinweise gab. Des Weiteren hätte das Gericht zwischen der Bedeutung des Materials einerseits und den Rechten der Rundfunkanstalten nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention andererseits abwägen müssen; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die sich aus einer Offenlegung des Materials ergebenden Einschränkungen für die Fernseharbeit. Der Richter habe ferner keine Gründe angeführt, die darauf hindeuteten, dass bei einer Entscheidung zur Herausgabe diese gegensätzlichen Erwägungen angemessen gewürdigt worden wären. Nachdem darüber hinaus kein Material vorlag, aus dem eindeutig hervorging, warum die Verfügung erteilt werden sollte, hatten die Fernsehsender keine Gelegenheit darzulegen, warum ein Großteil des Materials nicht hilfreich gewesen wäre.

• *R (on the application of British Sky Broadcasting et al) v. Chelmsford Crown Court and Essex Police* [2012] EWHC 1295 (Admin) (R (British Sky Broadcasting et al) gegen Chelmsford Crown Court und Essex Police [2012] EWHC 1295 (Admin))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15945>

EN

**Tony Prosser**

*School of Law, University of Bristol*

### IE-Irland

### Strafe für öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter

Am 4. Mai 2012 hat die irische Rundfunkbehörde (BAI) ihren Erkenntnis- und Feststellungsbericht über die Untersuchung offenkundiger Verstöße gegen Bestimmungen des Rundfunkgesetzes von 2009 durch *RTÉ*,



den landesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, im Zusammenhang mit einer Sendung im Jahr 2011 veröffentlicht. Die Sendung "Mission to Prey" wurde am 23. Mai 2011 ausgestrahlt und war Teil der langjährigen Sendereihe "Prime Time Investigates" bei RTÉ Television. Die Sendung enthielt einen Bericht, in dem fälschlicherweise behauptet wurde, ein katholischer Priester, der gegenwärtig in Irland tätig ist, habe in den 1980er Jahren einen Teenager in Afrika missbraucht, sie habe sein Kind geboren, und er habe sie und das Kind dann verlassen.

Der Bericht stand deutlich im Vordergrund, da es vorab viele Vorankündigungen gegeben hatte und er die zweite Hälfte der Sendung einleitete. Die Sendung enthielt eine Nachstellung der Ereignisse, Aufnahmen des Priesters bei der Amtsausübung in Irland, die heimlich gefilmt worden waren, und ein Interview an der Haustür. Die Anschuldigungen wurden ungeachtet der vehementen Dementis des Priesters und seiner Rechtsbeistände und trotz des Angebots gesendet, einen Vaterschaftstest durchführen zu lassen, um eine endgültige Antwort auf die Anschuldigungen zu geben. Sie wurden von RTÉ am 24. Mai 2011 auch im landesweiten Hörfunk wiederholt.

Nach der Ausstrahlung wurde der Priester vorübergehend seines Amtes enthoben. Er strengte ein Verfahren wegen übler Nachrede an. Nach Abschluss des Vaterschaftstests, bei dem sich bestätigte, dass der Priester nicht der Vater des Kindes ist, strahlte RTÉ am 6. Oktober 2011 eine Entschuldigung aus. Das Verfahren wegen übler Nachrede wurde am 17. November 2011 gemäß Art. 30 des Gesetzes über üble Nachrede von 2009 mit einer Anordnung zur Richtigstellung beendet, mit der der Rundfunkveranstalter verpflichtet wurde, eine Richtigstellung der verleumderischen Aussagen zu veröffentlichen. RTÉ zahlte darüber hinaus Schmerzensgeld in nicht genannter Höhe an den Priester; es soll sich zahlreichen Berichten zufolge auf knapp unter EUR 1 Mio. belaufen haben.

Nach Abschluss des Verfahrens wegen übler Nachrede bat der Minister für Kommunikation, Energie und Naturressourcen den Compliance-Ausschuss der BAI, eine Untersuchung nach Art. 53 des Rundfunkgesetzes von 2009 einzuleiten, um zu ermitteln, ob RTÉ in Bezug auf die Sendung seine gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich Objektivität, Unvoreingenommenheit und Fairness eingehalten hatte (Art. 39 des Gesetzes)

Am 29. November 2011 kam der Ausschuss zu dem Schluss, es gebe Umstände, die eine Untersuchung erforderten, und betraute eine frühere Kontrollleurin der BBC Nordirland mit der Leitung der Untersuchung. Es war dies die erste Untersuchung, die nach Art. 53 des Rundfunkgesetzes eingeleitet wurde. Sie beschränkte sich generell auf die Abschnitte der Sendung, die den Priester betrafen, und die Umstände der Beauftragung, Produktion und Ausstrahlung der Sendung. In ihrem 34-seitigen Bericht erläuterte die Ermittlerin ihre Auffassung, derzufolge gegen das Gesetz verstoßen worden sei und empfahl dem

Compliance-Ausschuss, einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Gesetz durch RTÉ festzustellen.

Unter Berücksichtigung dieses Berichts und nach weiteren Einlassungen seitens RTÉ kam die BAI zu dem Schluss, es sei ein schweres Versäumnis in der redaktionellen und verwaltungstechnischen Kontrolle innerhalb von RTÉ erfolgt, die Ausstrahlung schwerwiegender verleumderischer Anschuldigungen sei unfair gewesen und die Mittel, die bei der Anfertigung der Sendung verwendet worden waren, hätten die Privatsphäre einer Einzelperson verletzt. Darüber hinaus folgte die BAI, diese schwerwiegenden Verstöße rechtefertigten eine Geldbuße in Höhe von EUR 200.000. Der im Rundfunkgesetz vorgesehene Höchstbetrag ist EUR 250.000.

• Broadcasting Authority of Ireland (BAI), *Statement of Findings issued pursuant to section 56 of the Broadcasting Act 2009 [Mission to Prey Determination]*, (4 May 2012) (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Erkenntnisbericht gemäß Art. 56 des Rundfunkgesetzes von 2009 [Mission-to-Prey-Beschluss], (4. Mai 2012))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15950>

EN

• Broadcasting Authority of Ireland (BAI), *Investigators Report issued pursuant to section 53 of the Broadcasting Act 2009 [Mission to Prey Investigation]*, (29 February 2012) (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Untersuchungsbericht gemäß Art. 53 des Rundfunkgesetzes von 2009 [Mission-to-Prey-Untersuchung], (29. Februar 2012))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15951>

EN

**Damien McCallig**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

## Vorschriften zur Barrierefreiheit im Fernsehen überarbeitet

Am 14. Mai 2012 hat die irische Rundfunkbehörde (BAI) überarbeitete Vorschriften zur Barrierefreiheit für irische Fernsehveranstalter eingeführt, die unmittelbar in Kraft traten; sie ersetzen die früheren Vorschriften zur Barrierefreiheit der irischen Rundfunkkommission (BCI), die seit dem 1. März 2005 gegolten hatten. Die Vorschriften legen den Umfang an Untertitelung (einschließlich Bildunterschriften), Zeichensprache und Audiokommentaren fest, den Rundfunkveranstalter anbieten müssen. Die Vorschriften gelten für bestimmte Rundfunkveranstalter innerhalb des Landes, jedoch nicht für Rundfunkdienste, die üblicherweise in Irland empfangbar sind, jedoch unter anderer Rechtshoheit lizenziert wurden.

In Art. 41 Abs. 3 lit. c des Rundfunkgesetzes von 2009 ist vorgesehen, dass die BAI Vorschriften entwickelt und überarbeitet, mit denen Rundfunkveranstalter verpflichtet werden, Maßnahmen zu ergreifen, um tauben bzw. hörbehinderten oder blinden bzw. sehbehinderten oder von beiden Behinderungen betroffenen Menschen bessere Möglichkeiten zu bieten, Sendungen zu verstehen und zu verfolgen. Art. 43 Abs. 3 des Gesetzes beinhaltet darüber hinaus die Vorgaben zur Festlegung des Anteils an Sendungen des Programmangebots, der barrierefrei sein muss.



Die BAI startete die Überarbeitung der Zugangsvorschriften 2011 und verwendete Forschungsergebnisse, die von ihrer Vorgängerin, der BCI, als Grundlage für ein Konsultationspapier in Auftrag gegeben worden waren. Der Konsultationsprozess umfasste auch Informationsgespräche und Workshops mit Rundfunkveranstaltern, Vertretern von Verbänden tauber, hörgeschädigter und sehbehinderter Menschen und der Öffentlichkeit.

Die überarbeiteten Vorschriften legen einen Zielkorridor für den Anteil bei jedem Rundfunkdienst (Fernseher) für den Fünfjahreszeitraum von 2012 bis 2016 fest. Der Zielkorridor wird jährlich für jeden betroffenen Rundfunkdienst über den Fünfjahreszeitraum schrittweise erweitert. Die Ziele bei Untertitelung (Text auf dem Bildschirm, der wiedergibt, was gesprochen wird) gehen von einem 18-Stunden-Sendetag von 07:00 Uhr bis 01:00 Uhr aus. Prioritäten für bestimmte Programmgenres, Typen oder Zeitfenster wurden nicht gesetzt.

Die Ziele für irische Zeichensprache und Audio-kommentare (eine Beschreibung dessen, was auf dem Bildschirm passiert) gelten nur für die Dienste RTÉ One und RTÉ Two des landesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters. Entsprechend Art. 43 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes von 2009 müssen Rundfunkveranstalter darüber hinaus die Sendungen, die barrierefrei zugänglich sind, durch Kennzeichnung und durch Standardsymbole sowohl auf dem Bildschirm wie auch in Programmverzeichnissen fördern. Um Rundfunkveranstalter und Nutzer zu unterstützen, veröffentlichte die BAI zudem eine Reihe von Leitlinien, in denen die allgemeinen und technischen Standards dargestellt werden, die in Bezug auf die unterschiedlichen Formen der Barrierefreiheit erforderlich sind.

Während des Konsultationsprozesses hatte sich die BAI bereit erklärt, in die Vorschriften den Vorschlag aufzunehmen, einen Nutzerbeirat einzurichten, der bei der Beurteilung der Einhaltung und bei zukünftigen Überarbeitungen Unterstützung leistet. Es wurde jedoch kein Verweis auf einen solchen Beirat aufgenommen. Die überarbeiteten Vorschriften sehen entsprechend den in Art. 43 Abs. 6 des Rundfunkgesetzes von 2009 festgelegten Maßgaben Überprüfungen in den Jahren 2014 und 2016 vor.

• *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), Access Rules, (May 2012)* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Vorschriften zur Barrierefreiheit, (Mai 2012))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15952>

EN

• *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), BAI Access Rules: Statement of Outcomes, (May 2012)* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), BAI-Vorschriften zur Barrierefreiheit, Ergebnisbericht, (Mai 2012))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15953>

EN

• *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), BAI Guidelines - Audio Description, (May 2012)* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), BAI-Leitlinien - Audiokommentar, (Mai 2012))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15954>

EN

• *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), BAI Guidelines - Irish Sign Language, (May 2012)* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), BAI-Leitlinien - Irische Zeichensprache, (Mai 2012))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15955>

EN

• *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), BAI Guidelines - Subtitling, (May 2012):* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), BAI-Leitlinien - Untertitelung, (Mai 2012))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15956>

EN

**Damien McCallig**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

## IT-Italien

### **EuGH überprüft strengere italienische Werbezeitbeschränkungen für Pay-TV**

Am 7. März 2012 hat die Zweite Kammer des Regionalverwaltungsgerichts Latium dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung die Frage vorgelegt, ob die Richtlinie 2010/13/EU (AVMD-Richtlinie) und das primäre EU-Recht so auszulegen sind, dass die nach italienischem Recht vorgesehenen asymmetrischen Werbezeitbeschränkungen für Pay-TV-Betreiber ausgeschlossen sind.

Das so genannte Romani-Dekret, das die italienische Regierung zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie verabschiedet hatte (siehe IRIS 2010-4/31), enthält verschiedene Bestimmungen, die in der AVMD-Richtlinie keine genaue Entsprechung haben. Insbesondere sieht Artikel 38 Absatz 5 des Konsolidierten Gesetzes über audiovisuelle und Hörfunk-Mediendienste in der durch das Romani-Dekret geänderten Fassung vor, dass die Werbezeitbeschränkung für Pay-TV-Betreiber 2010 bei 16 %, 2011 bei 14 % und ab 2012 bei 12 % pro Stunde liegt.

Der Vorlagebeschluss des Regionalverwaltungsgerichts Latium erging im Kontext einer Klage des italienischen Pay-TV-Betreibers Sky Italia gegen die italienische Kommunikationsbehörde (Agcom) mit dem Ziel, die Gültigkeit der Entscheidung Nr. 233/11/CSP der Agcom anzufechten, in der ein Verstoß von Sky Sport 1 gegen die Werbezeitbeschränkungen für Pay-TV-Betreiber festgestellt und eine Geldstrafe verhängt worden war.

Der Agcom zufolge hat die angefochtene Gesetzgebung das Ziel, die Interessen von Pay-TV-Nutzern zu schützen, die mit der Zahlung einer Gebühr an den Pay-TV-Betreiber und der Konfrontation mit Werbung einer Doppelbelastung ausgesetzt sind. Das vorlegende Gericht äußerte jedoch Zweifel, ob ein so stark abweichender Schutz für Pay-TV-Nutzer der EU-Gesetzgebung für audiovisuelle Mediendienste entspricht. Insbesondere stellte das vorlegende Gericht fest, der Schutz von Zuschauern vor zu viel Werbung sei ein legitimes Ziel, soweit er sich auf alle Zuschauer erstreckt, ohne Unterschied hinsichtlich ihrer Bereitschaft, für den Genuss audiovisueller Mediendienste zu zahlen.

Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts besteht das eigentliche Ziel der angefochtenen Gesetzgebung daher darin, die Werbeeinnahmen frei empfangbarer Sender zu steigern, indem der Verkauf von Werbezeit durch Pay-TV-Betreiber beschränkt wird. Dieses Ziel sieht die AVMD-Richtlinie jedoch nicht vor: Anders als lokale Sender, deren besondere Situation die Richtlinie ausdrücklich anerkennt, sind frei empfangbare Sender gegenüber Pay-TV-Betreibern nicht benachteiligt, sodass die AVMD-Richtlinie keine asymmetrischen Regulierungsmaßnahmen verlangt.

Ferner stellte das vorlegende Gericht die Vereinbarkeit der angefochtenen Gesetzgebung mit dem Grundsatz der freien Meinungsäußerung in Frage, der in der EU-Charta der Grundrechte und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist. Das vorlegende Gericht räumte zwar ein, dass die freie Meinungsäußerung gegen andere zwingende soziale Anforderungen abgewogen werden kann, betrachtete die Erhöhung der Werbeeinnahmen der frei empfangbaren Sender jedoch nicht als Ziel, das die Verhängung asymmetrischer aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen für Pay-TV-Betreiber rechtfertigt.

Überdies stellte das vorlegende Gericht fest, dass die angefochtene italienische Gesetzgebung durch ihre ungerechtfertigte Diskriminierung von Pay-TV-Betreibern Grundfreiheiten des Binnenmarkts stark einschränke, indem sie den Verkauf von Werbezeit durch Pay-TV-Betreiber an Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten behindere, die Gründung weiterer Pay-TV-Betreiber in Italien weniger attraktiv mache und die Anreize für EU-Investitionen in italienische Pay-TV-Angebote reduziere.

Abschließend merkte das vorlegende Gericht an, dass die angefochtene Gesetzgebung den Wettbewerb stark verzerre, weil die Nachfrage nach Werbezeit bei Pay-TV-Betreibern zu frei empfangbaren Sendern umgeleitet werde, was eine vergleichsweise breitere Bekanntheit und Reichweite in Bezug auf beworbene Dienstleistungen, Produkte und Marken gewährleisten könne.

Das vorlegende Gericht beschloss daher, das Verfahren auszusetzen und eine Vorabentscheidung des EuGH über die Frage einzuholen, ob die AVMD-Richtlinie, der Gleichheitsgrundsatz, das Prinzip der freien Meinungsäußerung und die Grundfreiheiten des Binnenmarkts so zu interpretieren sind, dass sie eine nationale Gesetzgebung ausschließen, wie sie im Hauptverfahren zur Diskussion steht, die strengere Werbezeitbeschränkungen für Pay-TV-Betreiber gegenüber frei empfangbaren Sendern festlegt, wodurch der Wettbewerb verzerrt und das Schaffen oder die Verstärkung einer beherrschenden Stellung im Markt für Fernsehwerbung erleichtert wird.

• Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Seconda Sezione), ordinanza del 7 marzo 2012, ricorso n. 9422/2011 (Regionalverwaltungsgericht Latium (Zweite Kammer), Beschluss vom 7. März 2012, Antrag Nr. 9422/2011, 7. März 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15996>

IT

**Amedeo Arena**

*Universität Neapel „Federico II“, juristische Fakultät*

## LV-Lettland

### **Wettbewerbsbehörde erlaubt Fusion kommerzieller Fernsehsender**

Am 11. Mai 2012 hat die lettische Wettbewerbsbehörde eine mit Spannung erwartete Entscheidung zu der von den beiden größten lettischen kommerziellen Fernsehsendern TV3 und LNT beantragten Fusion getroffen. Die Behörde genehmigte den Zusammenschluss, sieht aber strenge Auflagen vor.

Die beabsichtigte Fusion beinhaltet die vollständige Übernahme der Unternehmen der LNT-Gruppe durch die MTG-Gruppe. Die MTG ist ein schwedischer Fernsehkonzern, der in Lettland durch „TV3 Latvia“ vertreten ist, dem der größte frei empfangbare kommerzielle Fernsehsender TV3 gehört. Daneben besitzt MTG die Viasat-Gruppe, die im Großkundengeschäft mit den Pay-TV-Kanälen TV6 und 3+, die beide ein Vollprogramm bieten, und den Spartenprogrammen Viasat Explorer, Viasat Sport, TV1000 u.a. tätig ist; hinzu kommt der Endkundenmarkt mit Satellitenempfangseinrichtungen, die die Endverbraucher direkt versorgen. LNT ist eine lettische Mediengruppe, zu der der zweitgrößte kommerzielle, frei empfangbare Fernsehsender LNT, ein Pay-TV-Kanal mit Vollprogramm (TV5) und der Musiksender LMK gehören.

Die Wettbewerbsbehörde unterschied bei ihrer Bewertung der Fusion folgende lettische Produktmärkte:

- den Markt für frei empfangbare Fernsehkanäle (TV3 und LNT);
- den Großkundenmarkt für Pay-TV-Vollprogramme (TV6, 3+ und TV5);
- den Großkundenmarkt für Pay-TV-Spartenprogramme (Viasat-Kanäle und LMK);
- den Markt für Fernsehwerbung;
- den Markt für Programminhalte.

Nach dem Wettbewerbsrecht ist eine Fusion nicht zulässig, wenn dabei eine beherrschende Stellung entsteht oder der freie Wettbewerb in den betroffenen Märkten auf andere Art behindert wird. Zunächst kam

die Behörde zu dem Ergebnis, dass durch die Fusion die Lage auf dem Großkundenmarkt für Pay-TV-Spartenprogramme und dem Markt für Programminhalte nicht wesentlich beeinträchtigt würde. In den anderen betrachteten Märkten könnte sich die Situation nach dem Zusammenschluss jedoch verändern. Bei der Prüfung der relevanten Märkte kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei sämtlichen identifizierten Fernseh-Großhandelsmärkten signifikante Eintrittsbarrieren bestehen. Als finanzielle Barriere zu bewerten ist u.a. die Tatsache, dass die relevanten technischen Mittel für die Ausstrahlung vorhanden sein müssen bzw. dass für die Aufnahme von Programmen in das Paket frei empfangbarer Sender bezahlt werden muss. Darüber hinaus setzt der Erwerb qualitativ hochwertiger Inhalte größere Investitionen voraus. Weitere Barrieren sind verwaltungstechnische Anforderungen wie die Auflage einer Sende- bzw. Weiterleitungslizenz. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass es bei frei empfangbaren oder Pay-TV-Vollprogrammen neue Marktteilnehmer geben wird.

Weiter zeigte sich, dass die Sender TV3 und LNT auf dem Markt für frei empfangbare Fernsehkanäle Marktführer sind. De facto sind sie die einzigen landesweit frei zu empfangenden kommerziellen Sender. Die anderen beiden landesweit operierenden Sender betreibt der öffentlich-rechtliche Rundfunk. Nach der Fusion würde MTG somit mehr als 67% der Zuschauer der frei empfangbaren Sender kontrollieren. Das Aufkommen eines neuen Marktteilnehmers in diesem Markt ist sehr unwahrscheinlich, da riesige finanzielle Barrieren bestehen; so kostet die Aufnahme in ein Paket frei empfangbarer Sender ca. EUR 1 Mio. pro Jahr. Deshalb würde in Folge der Fusion die Medienvielfalt zurückgehen, da die kommerziellen Sender insgesamt weniger motiviert wären, in einen Wettbewerb um Inhalte und qualitativ hochwertige Meinungsvielfalt einzutreten. Darüber hinaus könnte die Fusion dazu beitragen, dass sich das neu entstandene Unternehmen aus dem Free-TV-Markt zurückzieht und zu einem Pay-TV-Sender wird.

In Bezug auf den Großkundenmarkt für Pay-TV-Vollprogramme kommt die Wettbewerbsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Fusion zu einer Situation führen würde, in der eine Seite einen Großteil der meistgesehenen Kanäle beherrscht. Deshalb besteht die Gefahr, dass das neu entstandene Unternehmen in der Lage wäre, seine Position auszubauen und seinen Kunden, den Anbietern von Pay-TV über Kabelnetz, unter Umständen unlautere Bedingungen aufzuzwingen. Weiter sei die Gefahr groß, dass MTG sich weigern könnte, andere Betreiber zu beliefern, da MTG seine Programme Endverbrauchern selbst über eine Satellitenverteilungsplattform anbietet.

Schließlich würde MTG infolge der Fusion über 60% des Fernsehwerbemarktes beherrschen und hätte die Möglichkeit, die Preise zu erhöhen und Kanäle zu bündeln.

Nach der Prüfung der möglichen Wettbewerbsbehinderungen befasste sich die Wettbewerbsbehörde mit

der Frage potentieller Effizienzgewinne. Angesichts der schlechten finanziellen Lage von LNT und eines negativen Eigenkapitalwerts der Firma berief sich die Behörde zum Teil auf Argumente, die für den Erhalt von Unternehmen in Schwierigkeiten sprechen, da mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, dass LNT vom Markt verschwindet, wenn die Fusion nicht vollzogen wird. Dies wäre auch der Medienvielfalt abträglich. Ferner gab es mehrere Aspekte, die auf Effizienzgewinne aufgrund der Fusion hindeuten, so etwa die Möglichkeit einer Verbesserung der Qualität der Inhalte oder einer Kostensenkung.

Die an der Fusion Beteiligten machten Vorschläge, wie im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen auf den Wettbewerb Abhilfe geschaffen werden könnte. Die Behörde entschied, die Fusion unter zahlreichen verbindlichen Auflagen zuzulassen. Sie umfassen folgende Punkte:

- TV3 und LNT bleiben bis mindestens Ende 2013 auf der frei empfangbaren Plattform;

- Pay-TV-Kanäle dürfen den Pay-TV-Betreibern nicht als Bündel angeboten werden; Bündelrabatte dürfen max. 20% betragen; die Kanäle müssen den Betreibern ohne zwischengeschaltete Intermediäre zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen angeboten werden;

- Die bestehenden Werbeverträge bleiben in Kraft; Preiserhöhungen sind erst ab 2013 möglich und dürfen nicht über der amtlichen Inflationsrate liegen; Anpassungen sind gegenüber der Wettbewerbsbehörde anhand eines von unabhängiger Stelle geprüften Jahresabschlusses nachzuweisen; gebündelte Werbebedingungen sind nicht zulässig;

- LNT und TV3 behalten unabhängige Redaktionen für Nachrichten und Aktuelles, der Anteil aktueller Sendungen darf nicht gesenkt werden; die redaktionelle Unabhängigkeit gegenüber MTG muss gewährleistet sein; der Anteil von in Lettland produzierten Originalinhalten muss mindestens 21% betragen.

Die verbindlichen Auflagen gelten bis Ende 2017. Die Behörde behält sich das Recht vor, bis zu diesem Zeitpunkt strukturelle Auflagen zu machen. Derzeit ist noch unklar, ob die Fusionsbeteiligten die Entscheidung und die verhängten Auflagen akzeptieren. Die kartellrechtliche Freigabe gilt bis zum 31. Dezember 2012. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Monats Einspruch zu erheben.

• *Konkurences padome, Lēmums Nr. 42, Lieta Nr.90/12/03.01./2* (Entscheidung der Wettbewerbsbehörde Nr. 42 vom 11. Mai 2012 „Fusion von Marktteilnehmern“, Fall Nr. 90/12/03.01./2 „Benachrichtigung der MTG Broadcasting AB betreffend die Fusion von Marktteilnehmern“) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15934>

LV

Ieva Andersone  
Sorainen, Lettland



## MT-Malta

### Änderung der Zuständigkeit für die Einstufung von Filmen und Bühnenwerken

Am 9. März 2012 hat der für Kultur zuständige Minister einen Gesetzentwurf zur Änderung verschiedener Gesetze zur Einstufung von Filmen und Bühnenwerken veröffentlicht; zuvor waren die Ergebnisse einschlägiger Konsultationen bekanntgegeben worden (siehe IRIS 2012-3/29). Das Gesetz hat das Ziel, „zum Aufbau eines Systems für Film- und Bühnenwerkproduktionen beizutragen und die Zuständigkeit für Regelungen zur Einstufung von Filmen und Bühnenwerken vom für Polizeifragen zuständigen Ministerium auf das für Kultur zuständige Ministerium zu übertragen“.

Im Entwurf ist vorgesehen, Artikel 203 (1) (e) des Polizeigesetzes (*Code of Police Laws*) aufzuheben; darin ist festgelegt, dass der für Polizeifragen zuständige Minister Regelungen hinsichtlich folgender Bereiche festlegen kann: für die Benennung und Aufgaben von Zensoren; für die zu entrichtenden Gebühren, die der für Polizeifragen zuständige Minister erheben kann; und für Einsprüche gegen Entscheidungen der Zensoren.

Weiter enthält das Gesetz Änderungen zum Gesetz betreffend den maltesischen Rat für Kunst und Kultur (*Malta Council for Culture and the Arts*), Kapitel 444 des maltesischen Gesetzbuchs, durch die Aufnahme eines neuen Artikels 33 (4), der den für Kultur zuständigen Minister ermächtigt, „Regelungen hinsichtlich der Einstufung von Filmen und Bühnenwerken und der entsprechenden Verfahren zu erlassen“.

Im Wesentlichen ermöglicht das Gesetz bei seiner Verabschiedung die Übertragung der Zuständigkeit für die Einstufung von Filmen und Bühnenwerken von einem Ministerium auf ein anderes. Es enthält zwar keine Hinweise auf die Inhalte der Regelungen, jedoch war während des Konsultationsverfahrens ein entsprechender Entwurf veröffentlicht worden.

• *ATT biex jemenda diversi liäjjiet li g147andhom x'jaqsmu malklassifikazzjonital-films u l-palk* (Gesetzentwurf zur Änderung verschiedener Gesetze zur Einstufung von Filmen und Bühnenwerken, Regierungsamtsblatt vom 9. März 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15946>

EN MT

**Kevin Aquilina**  
Institut für Medien-, Kommunikations- und  
Technologierecht, Juristische Fakultät, Universität  
Malta

## NL-Niederlande

### Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Am 8. Mai 2012 haben die Niederlande einen Legislativvorschlag zur Änderung des *Telecommunicatiewet* (Telekommunikationsgesetz) verabschiedet, der den Grundsatz der Netzneutralität (Artikel 7.4a) im niederländischen Recht festschreibt. Die Niederlande sind weltweit erst das zweite Land (das erste Land war Chile), das die Netzneutralität gesetzlich verankert.

Der Grundsatz der Netzneutralität bedeutet, dass Internet-Zugangsanbieter jeden Internetverkehr gleich behandeln müssen. Er sichert den freien Zugang der Verbraucher zum Internet und untersagt das Sperren von Diensten und die Priorisierung bestimmter Arten von Internetverkehr. In den Niederlanden kam Sorge um die Netzneutralität auf, als bekannt wurde, dass niederländische Mobilfunkbetreiber das Verfahren der "deep packet inspection" einsetzen, um den elektronischen Verkehr zu analysieren, weil sie bei den Nutzern zusätzliche Gebühren für die Nutzung von Diensten wie *WhatsApp* und *Skype* erheben wollten.

Die niederländische Regelung zur Netzneutralität ist Teil einer Änderung des niederländischen Telekommunikationsgesetzes zur Umsetzung der geänderten europäischen Rechtsakte im Telekommunikationsbereich (Richtlinie 2009/136/EG, Richtlinie 2009/140/EG und Verordnung (EG) 1211/2009). Den Antrag auf Aufnahme der Netzneutralität in das neue niederländische Telekommunikationsgesetz hatten Abgeordnete der demokratischen Partei D66 am 31. Mai 2011 gestellt (siehe IRIS 2011-7/33).

Das Gesetz wurde in der vorgeschlagenen Form verabschiedet. Nach niederländischem Recht dürfen Internet-Zugangsanbieter somit, von Ausnahmen abgesehen, Dienste oder Anwendungen im Internet nicht verzögern oder blockieren. Die Ausnahmen betreffen unter anderem Datenstaus, Sicherheit und Spam. Die Sperrung bestimmter Websites oder Inhalte auf gerichtliche Anordnung bleibt auch unter dem neuen Gesetz möglich.

Neben der Netzneutralität bringt die Änderung des niederländischen Telekommunikationsgesetzes auch Regelungen zu Cookies, zum Datenschutz und zur Frequenzpolitik. Teile der Änderung sind am 5. Juni in Kraft getreten, während die Regeln zur Netzneutralität erst am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Betreffend Cookies, Artikel 11.7a des niederländischen Telekommunikationsgesetzes setzt den gelegentlich als "Cookieklausel" bezeichneten Artikel 5.3 der Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 2002/58/EG, geändert durch Richtlinie 2009/136/EU) um.

Artikel 11.7a erlaubt, verkürzt ausgedrückt, das Speichern und Auslesen von Cookies nur dann, wenn zuvor die informierte Zustimmung des Nutzers eingeholt wurde. Anders als offenbar in einigen anderen Mitgliedstaaten kann die Zustimmung nicht aus Browsereinstellungen erschlossen werden. Darüber hinaus hat der niederländische Gesetzgeber eine Rechtsvermutung über *tracking cookies* und ähnliche Technologien eingeführt: Bei einer solchen Verwendung von Cookies wird davon ausgegangen, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Der Einfachheit halber wird nachstehend der Begriff „Cookies“ verwendet. Der Geltungsbereich der Bestimmung ist jedoch breiter. Er umfasst auch jede „Speicherung von Informationen“ und jeden „Zugriff auf bereits gespeicherte Informationen“ im Endgerät eines Nutzers. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zeigt, dass die Bestimmung auch für Technologien wie *flash cookies* oder die Erfassung von Gerätefingerabdrücken gilt. Endgeräte sind beispielsweise Computer und Telefone.

Die allgemeine Regel von Artikel 11.7a lautet: Wer von den Niederlanden oder vom Ausland aus einen Cookie auf einem Gerät eines Nutzers speichert, muss zuvor seine informierte Zustimmung einholen. Der Nutzer muss klar und umfassend informiert werden.

Laut Definition handelt es sich bei der Zustimmung um eine freie, spezifische und informierte Willenserklärung. Im Gesetzgebungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zu Cookies nicht aus Browsereinstellungen erschlossen werden kann, weil sich aktuelle Browser nicht dafür eignen, eine Zustimmung zu erklären. So sind die meisten Browser so voreingestellt, dass sie Cookies akzeptieren. Eine Partei, die sich die Zustimmung zum Speichern eines Cookies auf einem Gerät eines Nutzers eingeholt hat, muss beim Zugriff auf den Cookie nicht nochmals um Zustimmung bitten. Der niederländischen Regulierungsbehörde OPTA zufolge kann die Zustimmung über ein Pop-up-Fenster eingeholt werden.

Zwei Kategorien funktionsbezogener Cookies sind von der Zustimmungspflicht ausgenommen. Zum einen wird keine Zustimmung für Cookies benötigt, die nur dazu dienen, eine Kommunikation über ein elektronisches Kommunikationsnetz durchzuführen. Zum anderen entfällt die Zustimmungspflicht für Cookies, die strikt notwendig sind, um einen vom Nutzer angeforderten Dienst bereitzustellen. Ein Beispiel hierfür ist ein Cookie für einen digitalen Einkaufswagen.

Der niederländische Gesetzgeber führt eine Rechtsvermutung über *tracking cookies* und ähnliche Technologien für so genanntes "behavioural targeting", d.h. die Verfolgung des Online-Verhaltens mit der Absicht, gezielte Werbung zu platzieren, ein: Bei einem derartigen Einsatz von Cookies wird davon ausgegangen, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden. In den meisten Fällen bedeutet dies, dass die vorherige „unzweideutige“ Zustimmung des Nutzers

erforderlich ist. Grundsätzlich könnte allerdings eine Partei, die *tracking cookies* verwendet, beweisen, dass sie keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Diese Rechtsvermutung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, der Rest der Bestimmung gilt seit 5. Juni 2012.

• *Wet van 10 mei 2012 tot wijziging van de Telecommunicatiewet ter implementatie van de herziene telecommunicatierichtlijnen (Änderung des niederländischen Telekommunikationsgesetzes zur Umsetzung der revidierten EG-Telekommunikationsrichtlinien vom 10. Mai 2012)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15994>

NL

• *Wet van 21 mei 2012 tot wijziging van de Wegenverkeerswet 1994 op een aantal punten van uiteenlopende aard, van de Wet personenvervoer 2000 ten aanzien van het openbaar-ervoerverbod en enkele technische wijzigingen, van de Wet advies en overleg verkeer en waterstaat in verband met wijzigingen in de vorm waarin betrokkenen en organisaties bij het beleidsproces worden betrokken, wijziging van de Wet op de economische delicten, de Wet luchtvaart, de Binnenvaartwet, de Wet capaciteitsbeheersing binnenvaartvloot, de Wet belastingen op milieugrondslag, de Waterwet, de Invoeringswet Waterwet, de Waterschapswet en de Crisis- en herstelwet op enkele punten van technische aard, alsmede van de Telecommunicatiewet ter herstel van een abuis (Verzamelwet Verkeer en Waterstaat 2010) (Hinweis: eine falsch verabschiedete Ausnahme (Artikel 7.4a (1.e)) wurde in folgendem Gesetz korrigiert)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15995>

NL

**Manon Oostveen & Frederik Zuiderveen  
Borgesius**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## PT-Portugal

### Neues Gesetz über Kinofilme und audiovisuelle Medien

Am 6. Juli 2012 hat die *Assembleia da República* (portugiesisches Parlament) das Gesetz über Kinofilme und audiovisuelle Medien angenommen, das staatliche Grundsätze für die Entwicklung und den Schutz von Filmkunst und audiovisuellen Aktivitäten definiert. Dieses Gesetz wird den portugiesischen Rechtsrahmen für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen Sektor verändern, der im Gesetz Nr. 42/2004 vom 18. August 2004 verankert ist.

Die wichtigste Änderung im Gesetz betrifft das Finanzierungsmodell des Sektors. Ziel ist eine Erhöhung der Finanzierungsquellen, einschließlich der direkten Einbeziehung von Fernsehveranstaltern.

Darüber hinaus definiert das Gesetz ein Programm für den Kinofilm, das finanzielle Anreize für die Drehbucherstellung, Entwicklung, Produktion und Koproduktion sowie für die Aufführung und den Vertrieb nationaler Filmwerke bieten soll. Ein weiteres Programm zur Unterstützung des audiovisuellen Bereichs und des Multimediasektors soll unabhängige Produktionen finanziell unterstützen und die Fernsehstrahlung fördern. Darüber hinaus ist ein audiovisuelles

Programm vorgesehen, dessen Hauptzweck darin besteht, die Unterstützung der Fernsehveranstalter für das Schreiben und die Produktion von Filmen, Serien und Dokumentationen durch Mittel des *Instituto do Cinema e do Audiovisual* (Institut für Kino und audiovisuelle Medien - ICA) zu ergänzen. Diese Mittel stammen jedoch vor allem aus Gebühren, die von Fernsehveranstaltern erhoben werden: einer Gebühr für die Verbreitung kommerzieller Werbung (durch Kinos und Fernsehveranstalter) in Höhe von 4 % des bezahlten Preises, einer Gebühr für Pay-TV-Veranstalter in Höhe von EUR 5 je Abonnement sowie einem Jahresbeitrag von EUR 1 je Einzelabonnement für On-Demand-Sender. Der Erlös aus Aufführungsgebühren beträgt 3,2 % der Einnahmen des ICA und 0,8 % der Einnahmen der „Cinematheca Portuguesa - Museu do Cinema“ (Portugiesisches Filmmuseum). Einnahmen aus den anderen genannten Gebühren fließen dagegen in die Finanzierung des ICA ein.

Ein Hauptzweck des neuen Gesetzes ist die Förderung der Medienkompetenz. Durch die Unterstützung von Filmfestivals und die Förderung von Ausstellungen von Filmaktivitäten in Kommunen und kulturellen Vereinigungen soll zur Ausbildung und Schulung verschiedener Teile der Öffentlichkeit beigetragen und insbesondere die Medienkompetenz in Schulen gefördert werden. Diese Maßnahme umfasst pädagogische Inhalte für Lehrer unter Berücksichtigung einer Verbindung mit Unterrichtsprogrammen sowie den digitalen Zugriff auf namhafte ausländische Filme.

• *Lei do cinema e audiovisual*, 6 de julho de 2012 (Gesetz über Kinofilme und audiovisuelle Medien, 6. Juli 2012)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16001>

PT

**Mariana Lameiras & Helena Sousa**  
Zentrum für Kommunikations- und  
Gesellschaftsforschung, Universität Minho

## RO-Rumänien

### Parlament verabschiedet Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung

Am 22. Mai 2012 hat das rumänische Parlament mit großer Mehrheit das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung von Daten angenommen, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden (so genanntes "Big-Brother"-Gesetz, siehe IRIS 2012-2/33 und IRIS 2012-5/35).

Die Abgeordnetenkammer war die letzte parlamentarische Instanz, die über den Entwurf zu entscheiden hatte, nachdem das Gesetz am 21. Dezember 2011 vom Oberhaus, dem Senat, abgelehnt worden war.

Das Parlament hatte im November 2008 eine erste Fassung des Gesetzes verabschiedet, die vom Verfassungsgericht im Oktober 2009 wegen Verstößen gegen Grundrechte und Grundfreiheiten als verfassungswidrig verworfen worden war. Die Europäische Kommission leitete 2011 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Rumänien wegen Nichtumsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung 2006/24/EG ein, und der rumänische Minister für Europaangelegenheiten warnte die Regierung und das Parlament wiederholt vor hohen Strafgeldern, die im Falle einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof fällig würden, sollte die betreffende Richtlinie nicht bis zum 31. Mai 2012 in nationales Gesetz umgesetzt werden.

Das Gesetz sieht vor, dass Telekommunikationsanbieter bestimmte Daten von Telefongesprächen, Textnachrichten und elektronischen Nachrichten sechs Monate speichern müssen, damit die Daten für Ermittlungszwecke genutzt werden können. Das Gesetz gilt für Einzelpersonen und juristische Personen. Gespeichert werden Daten zum anrufenden und angerufenen Mobil- oder Festnetzteilnehmers (Rufnummer des Anrufers, Rufnummer des Angerufenen, Rufnummer, an die der Anruf weitergeleitet wurde, Namen dieser Personen) sowie Angaben wie Datum, Uhrzeit und Dauer des Gesprächs. Bei Internetdiensten werden die Daten des Nutzers, des verwendeten Telefondienstes, die Rufnummern des Anrufers und des Angerufenen, der Name und die Adresse des Abonnenten und die Geräteidentifikation des verwendeten Endgeräts gespeichert. Die Daten müssen für eine Dauer von sechs Monaten nach dem Kommunikationsvorgang gespeichert werden. Danach sind sie endgültig zu löschen. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass die Vorratsdatenspeicherung nicht darauf ausgerichtet ist, kommunizierte Inhalte oder Informationen, die über ein elektronisches Kommunikationsnetz abgefragt werden, zu erfassen. Die von den Anbietern gespeicherten Daten werden für Zwecke der Prävention, der Ermittlung und der Verfolgung im Zusammenhang mit schweren Straftaten verwendet, ferner bei der Suche nach Vermissten oder beim Vollzug von Haftbefehlen bzw. Strafen. Die Daten sind den für die nationale Sicherheit zuständigen Stellen nach Aufforderung innerhalb von 48 Stunden zur Verfügung zu stellen. Personen, deren Daten gespeichert werden, sind innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Datenanfrage entsprechend zu benachrichtigen; dies gilt nicht für Personen, die eine Gefährdung der nationalen Sicherheit darstellen könnten.

Mehrere Menschenrechtsorganisationen haben Bedenken gegen das Gesetz geäußert; sie kritisieren scharf, dass es den Schutz des Privatlebens und der Familie missachtet und gegen das Post- bzw. Fernmeldegeheimnis und die Meinungsfreiheit verstößt.



• Legea nr.82/2012 privind reținerea datelor generate sau prelucrate de furnizorii de rețele publice de comunicații electronice și de furnizorii de servicii de comunicații electronice destinate publicului, precum și pentru modificarea și completarea Legii nr. 506/2004 privind prelucrarea datelor cu caracter personal și protecția vieții private în sectorul comunicațiilor electronice. Publicat în Monitorul Oficial, Partea I nr. 406 din 18/06/2012 (Gesetz Nr. 82/2012 zur Vorratsdatenspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15935>

RO

**Eugen Cojocariu**

*Radio Romania International*

## Anordnungen und Sanktionen im Zusammenhang mit Wahlberichterstattung bei Kommunalwahlen

Im Mai 2012 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) eine Reihe von Anordnungen mit Bestimmungen erlassen, die von den audiovisuellen Medien während des Wahlkampfes zu den Kommunalwahlen am 10. Juni 2012 zu beachten sind. Ferner verhängte der CNA zahlreiche Strafen wegen Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen (siehe IRIS 2011-9/31, IRIS 2011-10/36 und IRIS 2012-3/30).

Insgesamt haben 188 Fernseh- und 142 Radiosender sich für Wahlkampfberichterstattung entschieden. Die Bestimmungen des Wahlgesetzes sind im Einzelnen in Anordnungen erläutert. So ist in *Instrucțiunea nr. 1 din 10.05.2012* (Anordnung Nr. 1 vom 10. Mai 2012) festgelegt, dass bei den entsprechenden Fernsehsendungen während ihrer gesamten Dauer der Hinweis „Wahlsendung“, „Gesprächssendung zur Wahl“ oder „Wahldebatte“ einzublenden ist. Im Hörfunk sind derartige Programme jeweils zu Beginn der Sendung und nach jeder Werbeunterbrechung entsprechend anzukündigen. Darüber hinaus ist in *Instrucțiunea din 17.05.2012* (Anordnung vom 17. Mai 2012) festgelegt, dass die Ergebnisse von Wahlumfragen am Samstag und Sonntag nur in Informationssendungen bekanntgegeben werden dürfen. Wahlberichterstattung ist in den audiovisuellen Medien von Montag bis Freitag zulässig. In Wahlsendungen muss gewährleistet sein, dass hinsichtlich der Vorstellung des politischen Programms für alle Bewerber gleiche Bedingungen bestehen; Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt sind zu gewährleisten. Die Moderatoren von Wahlsendungen sind verpflichtet, darauf zu achten, dass die diskutierten Themen einen Bezug zum Wahlkampf aufweisen und die angekündigten Themen tatsächlich behandelt werden. Sendezeiten können nur auf Grundlage der endgültigen Kandidatenlisten vergeben werden. Hörfunk- und Fernsehsender sind verpflichtet, den Kandidaten und dem CNA identische Sendepläne der Wahlsendungen zukommen zu lassen und sind nicht befugt, Bewerbern oder deren Vertretern die Teilnahme an derartigen Sendungen zu ver-

weigern. Das Programmschema für die Zeit des Wahlkampfes darf nicht verändert werden.

Parallel dazu sanktionierte der CNA in etwa 80 Fällen Verstöße, in denen lokale und landesweite Sender Bestimmungen des Wahlgesetzes missachtet hatten und erließ öffentliche Verwarnungen und Bußgelder. Bestraft wurden Verstöße gegen Artikel 3 (1) und (2) des Rundfunkgesetzes 504/2002 (Pflicht zu sachlich richtiger und objektiver Darstellung; Meinungsvielfalt). Ferner wurden Verstöße gegen das Gesetz Nr. 67/2004 zu Kommunalwahlen festgestellt: Nach Artikel 63 (2) sind Rundfunkveranstalter verpflichtet, allen Kandidaten einen fairen, ausgewogenen und sachlich richtigen Wahlkampf zu ermöglichen; nach Artikel 65 (4) haben alle Bewerber freien Zugang zu Wahlsendungen im privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk; Artikel 66 legt fest, dass die Kandidaten nur während des Wahlkampfes an Wahlsendungen und Wahldebatten teilnehmen können; die Kandidaten bzw. deren Vertreter dürfen sich nicht als Produzent, Regisseur oder Moderator von Rundfunkprogrammen betätigen.

Die häufigsten Verstöße gegen das Rundfunkgesetz bezogen sich auf Artikel 34 (1) und 40 (1) (Recht am eigenen Bild) und auf Artikel 139 (politische Werbung). Laut Entscheidung Nr. 195/2012 zu den Grundsätzen und Vorschriften für den Kommunalwahlkampf auf Radio- und Fernsehstationen betreffen die häufigsten Verstöße folgende Artikel: Artikel 3 (fairer, ausgewogener und sachlich richtiger Wahlkampf für alle Bewerber), Artikel 4(2) (während des Wahlkampfes dürfen Kandidaten/Vertreter von Kandidaten nur in Wahlsendungen und Wahldebatten auftreten); Artikel 5 (2) (Wahlkampf nur in der Zeit von Montag bis Freitag; Wahlsendungen sind als solche kenntlich zu machen); Artikel 10 (1) (Bekanntgabe von Wahlumfragen).

• Instructiune nr. 1 din 10.05.2012 privind condițiile de prezentare a emisiunilor electorale și de dezbateri electorale (Anordnung Nr. 1 vom 10. Mai 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15936>

RO

• Instructiune privind principiile și regulile de desfășurare a campaniei electorale din anul 2012 pentru alegerea autorităților administrației publice locale prin intermediul posturilor de radio și de televiziune, 17.05.2012 (Anordnung vom 17. Mai 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15937>

RO

**Eugen Cojocariu**

*Radio Romania International*

## RU-Russische Föderation

### Soziales Netzwerk „VKontakte“ wegen Piraterie bestraft

Am 25. Mai 2012 hat das St. Petersburger Berufungsgericht 13 (Handelsgericht zweiter Instanz) ein erstinstanzliches Urteil gegen das populäre soziale Netzwerk VKontakte bestätigt; das Netzwerk wurde der

Verletzung geistiger Eigentumsrechte zweier Plattenfirmen (S.B.A. Music Publishing und S.B.A. Production) schuldig gesprochen. VKontakte hatte Musik und Tonträger/Videos von 17 Liedern der russischen Popgruppen „Maksim“ und „Infinity“ auf der Website des Netzwerks eingestellt und öffentlich zugänglich gemacht und wurde deshalb zu einer Geldstrafe in Höhe von RUB 210.000 (ca. EUR 5.000) verurteilt.

Das Einstellen von Inhalten ohne die Zustimmung der Rechteinhaber (d.h. rechtswidrig) auf die Website von vkontakte.ru wurde weder vom Kläger noch vom Beklagten in Abrede gestellt; weniger klar war für das Gericht jedoch, wer die gefälschten Inhalte tatsächlich eingestellt hatte. War es das Management von VKontakte oder ein Nutzer des sozialen Netzwerks? Zentraler Punkt bei der Verhandlung war also die Frage, ob das Management von VKontakte für das öffentliche Bereitstellen rechtswidriger Inhalte haftet. Nach russischem Zivilrecht trägt VKontakte die Schuld.

Das Berufungsgericht orientierte sich bei seiner Entscheidung an den Leitlinien der höchsten Gerichtsstanz, die diese in ihrer Entschließung vom 1. November 2011 formuliert hatte. Das Urteil des Berufungsgerichts berücksichtigte die wesentlichen Punkte, die auch von Gerichten der ersten Instanz zu beachten sind, wenn es um die Haftung von Hosting-Anbietern geht, die im Internet Videos bereitstellen.

Das Berufungsgericht prüfte mehrere grundlegende Fragen, die in diesem Fall für eine Haftung durch VKontakte sprechen. Zunächst stellte das Gericht fest, dass die Inhalte einer allgemeinen Öffentlichkeit und nicht, wie der Beklagte geltend machte, nur bestimmten Personen zur Verfügung standen. Eine Registrierung gegen Entgelt, die für vkontakte.ru-Nutzer obligatorisch ist, steht jedem Vertreter der allgemeinen Öffentlichkeit offen; durch die Anmeldung entstehen keine speziellen Zielgruppen oder geschlossene Gruppen, die als Nutzer der Inhalte in Erscheinung treten. Daneben befasste sich das Gericht mit der Frage, wie das Einstellen von Inhalten in die VKontakte-Website im Unternehmen geregelt ist. Zwar enthalten die Vertragsbedingungen für Mitglieder von vkontakte.ru den Hinweis, dass sie verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass sie nur rechtmäßige Inhalte einstellen, doch bietet VKontakte eine Reihe technischer Möglichkeiten, die das Einstellen raubkopierter Inhalte zulassen. Das Bestehen dieser Möglichkeiten wurde als Beleg für die Schuld von VKontakte gewertet. Weiter gelangte das Gericht zu der Auffassung, dass durch das Bestehen der vorgenannten Möglichkeiten die Website vkontakte.ru für Unternehmen der Werbewirtschaft, die ihre Werbung im Internet platzieren, attraktiver wird, wodurch sich für VKontakte potentielle Mehrgewinne ergeben. Das Gericht unterstrich, dass Gewinne (auch potentielle Gewinne) aus der rechtswidrigen Nutzung geistigen Eigentums als Beleg für die Schuld von VKontakte zu werten sind.

Abschließend wies das Berufungsgericht darauf hin, dass die Reaktion seitens VKontakte auf die Aufforderung des Klägers, die unrechtmäßigen Aktivitäten

einzustellen, passiv und nicht wirksam gewesen war. Der Beklagte machte geltend, dass aus den VKontakte vorliegenden Unterlagen nicht mit Sicherheit hervorgegangen sei, dass die Kläger die rechtmäßigen Rechteinhaber seien. Das Gericht folgte dieser Auffassung nicht und stellte fest, dass der Beschuldigte durchaus die Möglichkeit gehabt habe, den rechtlichen Status der Kläger zu prüfen, etwa anhand von Kopien der Lizenzvereinbarungen oder anderer Unterlagen. Darüber hinaus musste der Beklagte Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Inhalte haben, da das Thema Verbreitung gefälschter Inhalte über das soziale Netzwerk VKontakte Gegenstand der öffentlichen Diskussion war, an der sich auch die Massenmedien beteiligten.

Gegen die Entscheidung des St. Petersburger Handelsgerichts der zweiten Instanz ist Berufung bei Gerichten einer höheren Instanz zulässig.

• Постановление Тринадцатого арбитражного апелляционного суда 25 мая 2012 года по делу № А 56-57884/2010 (Entscheidung vom 25. Mai 2012, Handelsgericht der zweiten Instanz (Rechtssache Nr. А 56-57884/2010))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15989>

RU

**Dmitry Golovanov**

*Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik*

## DE-Deutschland

### ZAK stellt Verstöße gegen Gewinnspielsatzung bei Sport1 fest

Gemäß Pressemitteilung der Kommission für Zulassung und Aufsicht der Medienanstalten (ZAK) vom 22. November 2012 hat die ZAK beschlossen, dass der (Sport-)Sender „Sport1“ wegen Irreführung und Täuschung der Zuschauer in verschiedenen Ausgaben der Sendung „Sportquiz“ insgesamt EUR 28.000 zahlen muss. Die ZAK verpflichtete Sport1 zur Zahlung von EUR 24.000, die der Sender mit der unzulässigen Präsentation der Gewinnspiele eingenommen hatte. Zudem verhängte die ZAK ein Bußgeld in Höhe von insgesamt EUR 4.000 gegen einen Geschäftsführer, einen Redakteur und zwei Moderatoren des Senders.

Im Januar 2012 hatte Sport1 in sieben Ausgaben der Sendung „Sportquiz“ unter anderem irreführende Angaben über den Schwierigkeitsgrad von Spielen sowie über das Auswahlverfahren für die durchgestellten Nutzerinnen und Nutzer gemacht. Des Weiteren wurde mehrfach gegen die Pflicht zur umfassenden Information verstoßen, was beispielsweise den Spielmodus und die Teilnahmebedingungen betraf.

Die Verstöße hatte die ZAK in ihrer Sitzung vom 26. Juni 2012 beanstandet und in fünf Fällen die Einlei-

tung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahren beschlossen, die es ermöglichten, die Bußgelder zu verhängen und die unrechtmäßig erlangten Einnahmen abzuschöpfen.

• Pressemitteilung 20/2012 der ZAK  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17300>

DE

**Daniel Bittmann**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*



## Kalender

## Bücherliste

- Pearson, M., *Blogging and Tweeting without Getting Sued: A global guide to the law for anyone writing online* 2012, Allen and Unwin 9781742378770  
<http://www.allenandunwin.com/default.aspx?page=94&book=9781742378770>
- Halliwell, P. L., *Evaluating the SOPA Protest: Facilitating theft is not freedom of speech (copyright and law)* [Kindle Edition] 2012, Lakipi Press ASIN: B007IJK7LI  
[http://www.amazon.co.uk/Evaluating-SOPA-Protest-Facilitating-ebook/dp/B007IJK7LI/ref=sr\\_1\\_253?s=books&ie=UTF8&qid=1331562656&sr=1-253](http://www.amazon.co.uk/Evaluating-SOPA-Protest-Facilitating-ebook/dp/B007IJK7LI/ref=sr_1_253?s=books&ie=UTF8&qid=1331562656&sr=1-253)
- Reid, K., *A Practitioner's Guide to the European Convention of Human Rights* 2012, Sweet and Maxwell 9780414042421  
<http://www.sweetandmaxwell.co.uk/Catalogue/ProductDetails.aspx?productId=9780414042421>
- Handke, F., *Die Effizienz der Bekämpfung jugendschutzrelevanter Medieninhalte mittels StGB, JuSchG und JMStV* 2012, Verlag Dr Kovac 978 3 8300 6094 9  
<http://www.verlagdrkovac.de/3-8300-6094-7.htm>
- Jungheim, S., *Medienordnung und Wettbewerbsrecht im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung* 2012, Mohr Siebeck 978-3161509285  
[http://www.mohr.de/de/wirtschaftswissenschaft/fachgebiete/wettbewerb/konzentration/buch/medienordnung-und-wettbewerbsrecht-im-zeitalter-der-digitalisierung-und-globalis.html?tx\\_commerce\\_pi1\[catUid\]=0&cHash=cb878760c8b95a1d8e68ae2a65573a29](http://www.mohr.de/de/wirtschaftswissenschaft/fachgebiete/wettbewerb/konzentration/buch/medienordnung-und-wettbewerbsrecht-im-zeitalter-der-digitalisierung-und-globalis.html?tx_commerce_pi1[catUid]=0&cHash=cb878760c8b95a1d8e68ae2a65573a29)
- Fink, U., Cole, M.D., Keber, T., *Europäisches und Internationales Medienrecht* 2012, Müller (C.F.Jur.) 97833877496569  
[http://www.amazon.de/Europ%C3%A4isches-Internationales-Medienrecht-Vorschriftensammlung-Deutsches/dp/3811496565/ref=sr\\_1\\_14?s=books&ie=UTF8&qid=1331563510&sr=1-14](http://www.amazon.de/Europ%C3%A4isches-Internationales-Medienrecht-Vorschriftensammlung-Deutsches/dp/3811496565/ref=sr_1_14?s=books&ie=UTF8&qid=1331563510&sr=1-14)
- Colin, C., *Droit d'utilisation des œuvres* 2012, Larcier  
[http://editions.larcier.com/titres/123979\\_2/droit-d-utilisation-des-oeuvres.html](http://editions.larcier.com/titres/123979_2/droit-d-utilisation-des-oeuvres.html)
- Voorhoof, D., Valcke, P., *Handboek Mediarecht* 2012, Larcier  
[http://editions.larcier.com/titres/124303\\_2/handboek-mediarecht.html](http://editions.larcier.com/titres/124303_2/handboek-mediarecht.html)
- Doutrelepon, C., (Dir . de publication) *Le téléchargement d'œuvres sur Internet Perspectives en droits belge, français, européen et international* 2012, Larcier  
[http://editions.larcier.com/titres/123851\\_2/le-telechargement-d-oeuvres-sur-internet.html](http://editions.larcier.com/titres/123851_2/le-telechargement-d-oeuvres-sur-internet.html)

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)